

Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4

München, den 6. Februar

1967

Datum	Inhalt	Seite
10. 1. 1967	Bekanntmachung der Neufassung des Berggesetzes	185
1. 2. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Straßen-Neubauamtes Kempten	206
31. 1. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes	207
16. 12. 1966	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 16. Dezember 1966 Vf. 109—VII—64 betreffend den Antrag des Bayerischen Volkshochschulverbands e. V. auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit § 4 Satz 1 der Ersten Verordnung vom 20. Januar 1960 zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (GVBl. S. 2) sowie der Nummern 36, 39 und 40 des Abschnitts IV der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 1961 Nr. VII 106972 über die Wahlen zum Rundfunkrat (StAnz. Nr. 51/52)	207
30. 12. 1966	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 30. Dezember 1966 Vf. 27—VII—66 betreffend den Antrag des Journalisten Georg Bauer in Bürgstadt/Main, Urbanusstr. 10, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 11 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1965 (GVBl. S. 221)	211

Bekanntmachung der Neufassung des Berggesetzes Vom 10. Januar 1967

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Berggesetzes vom 25. Oktober 1966 (GVBl. S. 331) wird nachstehend der Wortlaut des Berggesetzes vom 13. August 1910 (BayBS IV S. 136), geändert durch Art. 48 Abs. 1 Nr. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) und Art. 102 Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143), in der ab 1. November 1966 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 10. Januar 1967

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Berggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1967

Erster Titel

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

(1) Das Eigentumsrecht an Grund und Boden erstreckt sich nicht auf die nachbezeichneten Mineralien; deren Aufsuchung und Gewinnung ist, soweit nicht für einzelne derselben abweichende Bestimmungen getroffen sind, unter Einhaltung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes einem jeden gestattet.

(2) Diese Mineralien sind:

Gold, Silber, Quecksilber, Eisen, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon,

Molybdän, Titan, Uran, Wismut, Wolfram und Schwefel, gediegen und als Erze; Alaun- und Vitriolerze; Stein- und Braunkohle; Graphit; Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, namentlich Kali, Magnesia- und Borsalzen, sowie die Solquellen; Bitumen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand, insbesondere Erdöl, Erdgas, Bergwachs (Ozokerit) und Asphalt sowie die wegen ihres Gehalts an Bitumen oder Phosphor technisch verwertbaren Gesteine.

Art. 2

(1) Die Aufsuchung und Gewinnung

1. von Steinsalz nebst den mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, namentlich Kali-, Magnesia- und Borsalzen sowie der Solquellen,
2. von Gold, gediegen und als Erz,
3. von Eisen-, Mangan- und Titanerzen,
4. von Uranerzen,
5. von den wegen ihres Gehalts an Phosphor verwertbaren Mineralien und Gesteinen,
6. von Braunkohlen,
7. von Graphit,
8. von Bitumen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand, insbesondere Erdöl, Erdgas, Bergwachs (Ozokerit) und Asphalt sowie den wegen ihres Gehalts an Bitumen technisch verwertbaren Gesteinen,

bleibt dem Staate vorbehalten.

(2) Die Staatsregierung ist jedoch befugt, die Erlaubnis hierzu einzelnen oder Gemeinschaften zu erteilen.

Art. 3

Bei der vom Staate oder auf Grund einer von der Staatsregierung erteilten Erlaubnis von sonstigen Unternehmern betätigten Aufsuchung und Gewinn-

nung der im Art. 2 dem Staate vorbehaltenen Mineralien finden sowohl hinsichtlich der für den Betrieb maßgebenden Beschränkungen und Verpflichtungen als auch hinsichtlich des Verhältnisses des Unternehmers zu anderen Bergwerksbesitzern und zu den Mutern, zu den Grundbesitzern und zu den bei dem Betriebe beschäftigten Personen die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie nach der Natur der Sache zutreffen, entsprechende Anwendung. Im übrigen findet dieses Gesetz auf den Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staates in vollem Umfange Anwendung.

Zweiter Titel

Von der Erwerbung des Bergwerkseigentums

Erster Abschnitt

Vom Schürfen

Art. 4

(1) Die Aufsuchung der im Art. 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — unterliegt den nachstehenden Vorschriften (Art. 5 bis 13).

(2) Für Arbeiten zur geophysikalischen Untersuchung des Untergrundes gelten die Art. 5 bis 7, 9, 10 und 12 entsprechend.

Art. 5

(1) Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen unbedingt untersagt.

(2) Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung des Oberbergamts überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

(3) Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu sechzig Metern, in Gärten und in eingefriedeten Hofräumen darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß der Grundbesitzer seine ausdrückliche Einwilligung hierzu erteilt hat oder daß das Oberbergamt das Schürfen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses zugelassen hat.

Art. 6

(1) Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund und Boden benützen will, hat hierzu die Erlaubnis des Grundbesitzers nachzusuchen.

(2) Mit Ausnahme der im Art. 5 bezeichneten Fälle muß der Grundbesitzer, er sei Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, das Schürfen auf seinem Grund und Boden gestatten.

Art. 7

(1) Der Schürfer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendeter Benützung wieder zur freien Verfügung des Grundbesitzers zu stellen, auch für den Fall, daß durch die Schürfarbeiten eine Wertsverminderung des Grundstückes eintritt, bei Beendigung der Benützung den Minderwert zu ersetzen.

(2) Für die Erfüllung dieser letzteren Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon vor dem Beginne der Schürfarbeiten die Bestellung angemessener Sicherheit von dem Schürfer verlangen.

(3) Auf die jährlich zu leistende Entschädigung finden die Vorschriften des Art. 184, auf den Ersatz des Minderwerts finden die Vorschriften des Art. 189 entsprechende Anwendung.

Art. 8

(1) Die dem Grundeigentümer in Art. 181 Abs. 3, Art. 182 und Art. 183 eingeräumten Rechte stehen demselben auch gegen den Schürfer zu.

(2) In diesen Fällen sind für den Antrag des Grundeigentümers die Bestimmungen des Art. 191 und folgende maßgebend.

Art. 9

(1) Kann der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen, so entscheidet das Oberbergamt darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen.

(2) Das Oberbergamt kann die Ermächtigung zum Schürfen nur in den Fällen des Art. 5 versagen.

(3) Das Oberbergamt setzt beim Mangel einer Einigung unter den Beteiligten die Entschädigung und Sicherheitsleistung (Art. 7) vorbehaltlich der Betretung des Rechtsweges fest. Gegen diese Festsetzung findet keine Beschwerde statt. Wird der Rechtsweg betreten, so ist für die Klage das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.

(4) Die Kosten des Verfahrens vor dem Oberbergamte fallen dem Schürfer zur Last.

Art. 10

Durch Beschreitung des Rechtsweges wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Sicherheitsleistung wird der Beginn der Schürfarbeiten nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die von dem Oberbergamte festgesetzte Entschädigung an den Berechtigten bezahlt oder bei verweigerter Annahme hinterlegt, desgleichen die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in dem von dem Oberbergamte festgestellten Betrage geschehen ist.

Art. 11

Im Felde eines verliehenen Bergwerkes darf nach denjenigen Mineralien geschürft werden, auf welche der Bergwerkseigentümer Rechte noch nicht erworben hat. Bedrohen Schürfarbeiten die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb eines fremden Bergwerkes, so kann der Bergwerksbesitzer verlangen, daß der Schürfer ihm vor Beginn der Schürfarbeiten eine angemessene Sicherheit für die etwa zu leistende Entschädigung bestellt. Für diese Sicherheit gelten Art. 9 mit Ausnahme des Abs. 3 Satz 3 und Art. 10 entsprechend.

Art. 12

(1) Die Vorschriften im VIII. und IX. Titel (von den Bergbehörden und der Bergaufsicht) finden auf das Schürfen entsprechende Anwendung. Das Bergamt kann Schürfarbeiten auch dann untersagen, wenn sie den ungestörten Betrieb fremder Schürfarbeiten oder eines fremden Bergwerkes bedrohen.

(2) Der Beginn und die Einstellung von Schürfarbeiten sind innerhalb drei Tagen dem Bergamt anzuzeigen. Durch bergaufsichtliche Vorschrift kann die Geltung der Art. 70 bis 73 und 75 bis 80 mit den sich aus der Sachlage ergebenden Änderungen auf Schürfarbeiten ausgedehnt werden. Die Art. 254 Abs. 1 und 264 Ziff. 5 finden Anwendung.

Art. 13

Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (Art. 1) zu verfügen, insofern nicht bereits Dritte Rechte auf dieselben erworben haben.

Zweiter Abschnitt

Vom Muten

Art. 14

Das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigentums in einem gewissen Felde — die Mutung — muß bei dem Oberbergamt angebracht werden.

Art. 15

(1) Die Mutung ist schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzulegen.

(2) Jedes Exemplar wird mit Tag und Stunde des Einlaufes versehen und sodann ein Exemplar dem Mutter zurückgegeben.

(3) Es ist statthaft, die Mutung bei dem Oberbergamte zu Protokoll zu erklären.

Art. 16

(1) Jede Mutung muß enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Muters,
2. die Bezeichnung des Minerals, auf welches die Verleihung des Bergwerkseigentums verlangt wird,
3. die Bezeichnung des Fundpunktes,
4. den dem Bergwerk beizulegenden Namen.

(2) Fehlt der Mutung eine der Angaben Ziffer 1, 2 und 3 gänzlich, so ist die Mutung ungültig.

(3) Fehlt die Angabe Ziffer 4 oder sind die Angaben Ziffer 1, 2, 3 und 4 ungenau und wird dem Mangel auf die Aufforderung des Oberbergamtes innerhalb einer Woche nicht abgeholfen, so ist die Mutung von Anfang an ungültig.

(4) Eine Mutung ist auch dann von Anfang an ungültig, wenn die für die Ausfertigung der Verleihungsurkunde zu erhebende Gebühr nicht binnen der vom Oberbergamt bestimmten Frist bezahlt wird.

Art. 17

(1) Die Gültigkeit einer Mutung wird dadurch bedingt,

1. daß das in der Mutung bezeichnete Mineral auf dem angegebenen Fundpunkt (Art. 16) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Mutung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung in solcher Menge und Beschaffenheit nachgewiesen wird, daß sich die Möglichkeit einer bergmännischen Gewinnung des Minerals vernünftigerweise annehmen läßt,
2. daß nicht bessere Rechte auf den Fund entgegenstehen.

(2) Ist die auf den Fund eingelegte Mutung infolge Überdeckung durch das Feld einer anderen Mutung ungültig geworden, so kann der Fund, wenn er später wieder ins Bergfreie fällt, nur von dem ersten Mutter oder mit dessen Einwilligung zum Gegenstand einer neuen Mutung gemacht werden.

Art. 18

(1) Der Mutter hat die Lage und Größe des begehrten Feldes (Art. 29), letztere nach Quadratmetern, anzugeben und die einschlägigen Flurkarten in zwei Exemplaren einzureichen, auf welchen der Fundpunkt und die Feldesgrenzen durch einen amtlich bestellten Markscheider oder das Vermessungsamt eingezeichnet sein müssen.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr kann allgemein oder für einzelne Fälle gestatten, daß die Einzeichnung durch einen in einem deutschen Land geprüften Bergingenieur oder Markscheider erfolgt.

Art. 19

(1) Die Angabe der Lage und Größe des Feldes, sowie die Einreichung der Flurkarten (Art. 18) muß binnen sechs Monaten nach Einlauf der Mutung bei dem Oberbergamte erfolgen.

(2) Geschieht dies nicht, so ist die Mutung von Anfang an ungültig.

(3) Unterläßt der Mutter die Einreichung der vorgeschriebenen Anzahl der Flurkarten, so kann das Oberbergamt auf Kosten des Muters solche ankauten und in sie den Situationsriß einzeichnen lassen.

(4) Mängeln des Situationsrisses, die nicht vom Oberbergamte beseitigt werden (Art. 36), hat der Mutter auf die Aufforderung des Oberbergamtes bin-

nen sechs Wochen abzuhelpen; auf Antrag des Muters kann die Frist angemessen verlängert werden. Werden die Fristen versäumt, so ist die Mutung von Anfang an ungültig.

Art. 20

(1) Die Lage und Größe des begehrten Feldes können nur innerhalb der auf den Flurkarten (Art. 18) angegebenen Grenzen abgeändert werden.

(2) Gegen Mutungen Dritter ist das gesetzlich begehrte, auf den Flurkarten angegebene Feld einer Mutung für die Dauer ihrer Gültigkeit geschlossen.

(3) Diese Wirkung tritt mit dem Zeitpunkte der Präsentation der Mutung ein und wird auf diesen Zeitpunkt auch dann zurückbezogen, wenn die Flurkarten mit Einzeichnung erst später innerhalb der im Art. 19 vorgeschriebenen Frist eingereicht worden sind.

Art. 21

(1) Wird nach oder unter Verzichtleistung auf eine Mutung auf den dieser zugrunde liegenden Fund oder auf einen anderen in demselben Bohrloch oder Schurfschacht aufgeschlossenen Fund desselben Minerals eine neue Mutung eingelegt, so beginnt für diese der Lauf der im Art. 19 Abs. 1 bestimmten Frist mit dem Einlauf der zuerst eingelegten Mutung. Nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Einlauf der zuerst eingelegten Mutung kann eine neue Mutung auf denselben Fund oder auf einen in demselben Bohrloch oder Schurfschacht aufgeschlossenen Fund desselben Minerals nicht mehr eingelegt werden.

(2) Wird eine Mutung infolge Nichteinhaltung der im Art. 19 Abs. 1 und Abs. 4 bestimmten Frist von Anfang an ungültig, so kann eine neue Mutung auf denselben Fund oder auf einen in demselben Bohrloch oder Schurfschacht aufgeschlossenen Fund desselben Minerals nicht mehr eingelegt werden.

Art. 22

(1) Das Feld einer Mutung wird sogleich nach Einreichung der Flurkarten (Art. 18) von dem Oberbergamt auf die Mutungsübersichtskarte aufgetragen.

(2) Die Einsicht dieser Karte ist einem jeden gestattet.

Art. 23

Versuchsarbeiten, welche der Mutter etwa noch vor der Verleihung ausführt, unterliegen denselben Vorschriften, wie die Arbeiten des Schürfers (Art. 4 bis 13).

Dritter Abschnitt

Vom Verleihen

Art. 24

Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Mutung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums in dem im Art. 29 bestimmten Felde.

Art. 25

Dieser Anspruch kann jedoch auf dem Rechtswege nicht gegen das zur Erteilung der Verleihung berufene Oberbergamt, sondern nur gegen diejenigen Personen verfolgt werden, welche dem Mutter die Behauptung eines besseren Rechtes entgegensetzen.

Art. 26

(1) Wer auf eigenem Grund und Boden oder in seinem eigenen Grubengebäude oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift der Art. 4 bis 13 unternommen worden sind, ein Mineral (Art. 1) auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor anderen nach dem Zeitpunkte seines Fundes eingelegten Mutungen.

(2) Der Finder muß jedoch innerhalb zwei Wochen nach Ablauf des Tages der Entdeckung Mutung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

Art. 27

In allen übrigen Fällen geht die ältere Mutung der jüngeren vor. Das Alter wird durch das Präsentatum bei dem Oberbergamte beziehungsweise durch das Datum der Protokollarerklärung (Art. 15) bestimmt.

Art. 28

Das Bergwerkseigentum wird für Felder verliehen, welche, soweit die Örtlichkeit es gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Teufe begrenzt werden. Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projektion in Quadratmetern festzustellen.

Art. 29

(1) Der Muter hat das Recht,

1. für Steinkohlen ein Feld bis zu 8000 000 Quadratmetern (800 Hektaren),
2. für die übrigen Mineralien ein solches bis zu 2000 000 Quadratmetern (200 Hektaren) zu verlangen.

(2) Der Fundpunkt muß stets in das verlangte Feld eingeschlossen werden. Der Abstand des Fundpunktes von jedem Punkt der Begrenzung des Feldes darf bei Steinkohlenfeldern nicht unter 80 und nicht über 6000 m, bei sonstigen Grubenfeldern nicht unter 25 und nicht über 2000 m betragen. Dieser Abstand wird auf dem kürzesten Weg durch das Feld gemessen.

(3) Freibleibende Flächen dürfen von dem Felde nicht umschlossen werden.

(4) Im übrigen darf dem Felde jede beliebige, den Bedingungen des Art. 28 entsprechende Form gegeben werden, soweit diese nach der Entscheidung des Oberbergamts zum Bergwerksbetriebe geeignet ist.

(5) Abweichungen von den Vorschriften über den Abstand des Fundpunktes und die Form des Feldes sind nur zulässig, wenn sie durch besondere, vom Willen des Muters unabhängige Umstände gerechtfertigt werden.

Art. 30

Wenn mehrere Mutungen gleichen Rang haben, haben die Muter, soweit die von ihnen begehrten Felder sich decken, Anspruch darauf, daß ihnen das Bergwerkseigentum in diesem Teile der Felder gemeinschaftlich verliehen wird.

Art. 31

(1) Ehe die Verleihung des Bergwerkseigentums erfolgt, hat der Muter in einem von dem Bergamt anzusetzenden, ihm mindestens zwei Wochen vorher bekanntzumachenden Termin seine Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes sowie über etwaige Einsprüche und kollidierende Ansprüche Dritter abzugeben.

(2) Auf Antrag des Muters kann der Termin verlegt, auch kann zur Fortsetzung des Verfahrens ein fernerer Termin angesetzt werden.

(3) Erscheint der Muter in dem Termin nicht, so wird angenommen, derselbe beharre bei seinem Anspruche auf Verleihung des Bergwerkseigentums in dem auf der Flurkarte (Art. 18) eingezeichneten Felde und erwarte die Entscheidung des Oberbergamts über seinen Anspruch, sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche Dritter.

Art. 32

Zu dem Termin (Art. 31) werden

1. diejenigen Muter, deren Rechte vermöge der Lage ihrer Fundpunkte oder Felder mit dem

begehrten Felde bereits kollidieren oder doch in Kollision geraten können,

2. die Vertreter der durch das begehrte Feld ganz oder teilweise überdeckten und der benachbarten Bergwerke

zur Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Eröffnen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens das Oberbergamt lediglich nach Lage der Verhandlungen entscheiden werde.

Art. 33

Liegen Einsprüche und Kollisionen mit den Rechten Dritter nicht vor und findet sich auch sonst gegen die Anträge des Muters gesetzlich nichts zu erinnern, so fertigt das Oberbergamt ohne weiteres die Verleihungsurkunde aus.

Art. 34

(1) Liegen Einsprüche und Kollisionen mit den Rechten Dritter vor oder kann aus anderen gesetzlichen Gründen den Anträgen des Muters gar nicht oder nicht in ihrem ganzen Umfange entsprochen werden, so entscheidet das Oberbergamt über die Erteilung oder Versagung der Verleihung durch einen Beschluß, welcher dem Muter und den beteiligten Dritten in Ausfertigung zugestellt wird.

(2) Einsprüche, welche in diesem Verfahren abgewiesen, ingleichen Ansprüche, welche, ohne angemeldet worden zu sein, hierbei nicht anerkannt wurden, müssen, insofern sie auf Privatrechtsverhältnissen beruhen, binnen drei Monaten vom Tage der Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung an bei Vermeidung des Ausschlusses durch gerichtliche Klage verfolgt werden.

(3) Die in dem Verleihungsverfahren durch unbegründete Einsprüche entstehenden Kosten hat der Widersprechende zu tragen.

Art. 35

Sind die der Verleihung entgegenstehenden Hindernisse durch rechtskräftige Entscheidung nach Art. 34 oder durch Richterspruch beseitigt, so fertigt das Oberbergamt die Verleihungsurkunde aus.

Art. 36

(1) Bei Ausfertigung der Verleihungsurkunde werden die beiden Exemplare der mit der Einzeichnung des Situationsrisses versehenen Flurkarte von dem Oberbergamte beglaubigt, erforderlichenfalls aber vorher berichtigt und vervollständigt.

(2) Das eine Exemplar hiervon erhält der Bergwerkseigentümer, das andere wird bei dem Oberbergamte aufbewahrt, welches das verliehene Feld in die Mutungsübersichtskarte einzutragen hat.

Art. 37

Die Verleihungsurkunde muß enthalten:

1. den Namen, Stand und Wohnort des Berechtigten,
2. den Namen des Bergwerkes,
3. den Flächeninhalt und die Begrenzung des Feldes unter Verweisung auf die Flurkarte (Art. 36),
4. den Namen der Gemeinde, des Landkreises und Regierungsbezirkes, in welchem das verliehene Feld liegt,
5. die Benennung des Minerals oder der Mineralien, auf welche das Bergwerkseigentum verliehen wird,
6. Datum der Urkunde,
7. Siegel und Unterschrift des Oberbergamtes.

Art. 38

(1) Die Verleihungsurkunde ist binnen einem Monat nach der Ausfertigung durch den Bayerischen Staatsanzeiger unter Verweisung auf die Vorschriften dieses und des folgenden Artikels zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

(2) Muter, welche auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld oder auf Teile desselben ein Vorzugsrecht geltend machen wollen, haben dieses Recht, insofern über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und rechtskräftig (Art. 34) entschieden worden ist, bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten vom Ablauf des Tages, an welchem der die Bekanntmachung enthaltende Staatsanzeiger ausgegeben worden ist, durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerkseigentümer zu verfolgen.

(3) Wird das Vorzugsrecht des Widersprechenden durch Richterspruch anerkannt, so hat das Oberbergamt die Verleihungsurkunde je nach Lage des Falles gänzlich aufzuheben oder abzuändern.

Art. 39

Während der dreimonatigen Frist des Art. 38 ist die Einsicht der eingezeichneten Flurkarte (Art. 36) bei dem Bergamt einem jeden gestattet.

Art. 40

(1) Das Oberbergamt hat dem Grundbuchamt eine beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde und eine beglaubigte Zeichnung der Flurkarte (Art. 36) zur Eintragung des verliehenen Bergwerkseigentums in das Grundbuch mitzuteilen.

(2) In den Fällen des Art. 38 Abs. 3 hat das Oberbergamt das Grundbuchamt um die erforderlichen Eintragungen zu ersuchen. Soweit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden von der Änderung oder Aufhebung der Verleihung betroffen werden, finden auf die Eintragung die Vorschriften der §§ 41 bis 43 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Das Grundbuchamt hat den Besitzer des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs zur Vorlegung anzuhalten, um nach den Vorschriften des § 62 Abs. 1, des § 69 und des § 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

Art. 41

Die Kosten des Verleihungsverfahrens hat mit Ausschluß der durch unbegründete Einsprüche entstandenen (Art. 34) der Muter zu tragen.

Vierter Abschnitt

Vom Vermessen

Art. 42

(1) Der Bergwerkseigentümer ist befugt, die amtliche Vermessung und Verlochsteinung des durch die Verleihungsurkunde bestimmten Feldes zu verlangen.

(2) Dieselbe Befugnis steht den Eigentümern angrenzender Bergwerke zu.

(3) Das Geschäft wird unter der Leitung des Bergamts durch den amtlich bestellten Markscheider oder das Vermessungsamt ausgeführt.

(4) Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

Art. 43

(1) Zu der Vermessung und Verlochsteinung werden außer dem Bergwerkseigentümer die Vertreter der angrenzenden Bergwerke und die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu setzen sind, zugezogen.

(2) Die Grundbesitzer sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke und das Setzen der Lochsteine gegen vollständigen Ersatz des Schadens zu gestatten.

Dritter Titel

Von dem Bergwerkseigentum

Erster Abschnitt

Von dem Bergwerkseigentum im allgemeinen

Art. 44

Auf das Bergwerkseigentum finden die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Art. 45

(1) Für den Erwerb eines bestehenden Bergwerkseigentums gelten dieselben Vorschriften wie für den Erwerb des Eigentums an einem Grundstück.

(2) Auf die Ansprüche aus dem Bergwerkseigentum finden die für die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Art. 46

(1) Der Bergwerkseigentümer hat die ausschließliche Befugnis, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tag zu treffen.

(2) Diese Befugnis erstreckt sich auch auf die innerhalb des Feldes befindlichen Halden eines früheren Bergbaues.

Art. 47

(1) Auf Mineralien, welche mit dem in der Verleihungsurkunde benannten Mineral innerhalb der Grenzen des Feldes in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß dieselben nach der Entscheidung des Oberbergamts aus bergtechnischen oder bergaufsichtlichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen, hat der Bergwerkseigentümer in seinem Felde vor jedem Dritten ein Vorrecht zum Muten.

(2) Legt ein Dritter auf solche Mineralien Mutung ein, so wird dieselbe dem Bergwerkseigentümer mitgeteilt. Letzterer muß alsdann binnen einem Monat nach Ablauf des Tages dieser Mitteilung Mutung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

(3) Auf andere Mineralien, welche nicht in dem vorbezeichneten Zusammenhange vorkommen, hat der Bergwerkseigentümer kein Vorrecht.

Art. 48

(1) Steht das Recht zur Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldegrenze verschiedenen Bergwerkseigentümern zu, so hat jeder Teil das Recht, bei einer planmäßigen Gewinnung seines Minerals auch dasjenige des anderen Teiles insoweit mitzugewinnen, als diese Mineralien nach der Entscheidung des Oberbergamts aus den im Art. 47 angegebenen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können.

(2) Die mitgewonnenen, dem anderen Teile zustehenden Mineralien müssen jedoch dem letzteren auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

Art. 49

(1) Der Bergwerkseigentümer ist befugt, die durch den Betrieb des Bergwerkes gewonnenen, nicht unter den Art. 1 gehörenden Mineralien zum Zwecke seines Betriebs ohne Entschädigung des Grundeigentümers zu verwenden. Soweit diese Verwendung nicht erfolgt, ist der Bergwerkseigentümer verpflichtet, die bezeichneten Mineralien dem Grundeigentümer auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herauszugeben.

(2) Will der Grundeigentümer auf einem bereits verliehenen Felde nicht unter Art. 1 gehörige Mineralien gewinnen, so finden die Bestimmungen des Art. 48 entsprechende Anwendung.

Art. 50

Dem Bergwerkseigentümer steht die Befugnis zu, die zur Aufbereitung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben.

Art. 51

In der Anlage und Einrichtung der zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung erforderlichen Anstalten bleibt der Bergwerkseigentümer allen in der Landesgesetzgebung begründeten Beschränkungen und Vorschriften unterworfen.

Art. 52

(1) Der Bergwerkseigentümer ist befugt, im freien Felde Hilfsbaue anzulegen.

(2) Dieselbe Befugnis steht ihm im Felde anderer Bergwerkseigentümer zu, sofern die Hilfsbaue die Wasser- und Wetterlösung oder den vorteilhafteren Betrieb des Bergwerkes, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des anderen dadurch weder gestört noch gefährdet wird.

Art. 53

Bestreitet der Bergwerkseigentümer, in dessen Felde ein Hilfsbau angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben, so entscheidet hierüber das Oberbergamt.

Art. 54

(1) Wird ein Hilfsbau in dem Felde eines anderen Bergwerkseigentümers angelegt, so muß der Hilfsbauberechtigte für allen Schaden, welcher dem belasteten Bergwerke durch seine Anlagen zugefügt wird, vollständige Entschädigung leisten.

(2) Auf die Entschädigungsforderung finden die Vorschriften des Art. 189 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Art. 55

(1) Die bei Ausführung eines Hilfsbaues im freien Felde gewonnenen Mineralien (Art. 1) werden als Teil der Förderung des durch den Hilfsbau zu lösenden Bergwerkes behandelt.

(2) Werden bei Ausführung eines Hilfsbaues im Felde eines anderen Bergwerkseigentümers Mineralien gewonnen, auf welche der letztere berechtigt ist, so müssen diese Mineralien demselben auf sein Verlangen unentgeltlich herausgegeben werden.

Art. 55 a

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr kann durch Rechtsverordnung die Vorschriften der Art. 52 bis 55 auf die Gewinnung anderer als der in Art. 1 bezeichneten Mineralien für sinngemäß anwendbar erklären und dabei auch von den Vorschriften der Art. 52 bis 55 abweichende oder diese ergänzende Bestimmungen treffen.

Art. 56

Der Bergwerkseigentümer hat die Befugnis, die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken (Art. 46 bis 52) erforderlichen Grundes und Bodens sowie die Benützung des Wassers nach näherer Vorschrift des fünften Titels zu verlangen.

Zweiter Abschnitt

Von der Vereinigung, der Teilung und dem Austausch

Art. 57

Die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen unterliegt der Bestätigung des Oberbergamtes.

Art. 58

Zur Vereinigung von Bergwerken ist erforderlich:

1. eine über den Vereinigungsakt errichtete notarielle Urkunde, je nach Beschaffenheit des Falles ein Vertrag oder ein Beschluß der Mitbeteiligten oder eine Erklärung des Alleineigentümers;
2. ein in die treffenden Flurkarten von einem amtlich bestellten Markscheider oder dem Vermessungsamt eingezeichneter Situationsplan des ganzen Feldes in zwei Exemplaren;
3. die Angabe des dem zu vereinigenden Bergwerke beizulegenden Namens.

Art. 59

(1) Kann das durch die Vereinigung entstehende Werk nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden (Art. 142), so muß für den Fall, daß auf den einzelnen Bergwerken Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder andere Realrechte haften, außer der über den Vereinigungsakt errichteten Urkunde eine mit den Berechtigten vereinbarte Bestimmung darüber beigebracht werden, daß und in welcher Rangordnung die Rechte derselben auf das vereinigte Werk als Ganzes übergehen sollen.

(2) Die Vereinbarung muß öffentlich beurkundet oder öffentlich beglaubigt sein.

Art. 60

In allen übrigen Fällen muß in der Notariatsurkunde eine Bestimmung des Anteilverhältnisses, nach welchem jedes einzelne Werk in das vereinigte Werk eintreten soll, enthalten sein. Auf diese Fälle finden alsdann die besonderen Vorschriften der Art. 61 bis 64 Anwendung.

Art. 61

(1) Der wesentliche Inhalt des Vereinigungsakts, insbesondere die Bestimmung des Anteilverhältnisses (Art. 60), wird durch das Oberbergamt den aus dem Grundbuch ersichtlichen Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubigern und anderen Realberechtigten, insofern deren ausdrückliches Einverständnis mit dem Anteilverhältnis nicht beigebracht ist, unter Verweisung auf diesen und die beiden folgenden Artikel bekanntgemacht.

(2) Außerdem erfolgt diese Bekanntmachung durch den Bayerischen Staatsanzeiger.

Art. 62

(1) Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger und andere Realberechtigte, welche durch die Bestimmung des Anteilverhältnisses (Art. 60) an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, sind befugt, gegen diese Bestimmung der Vereinigung Einspruch zu erheben.

(2) Dieses Einspruchsrecht muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugestellt, beziehungsweise der die Bekanntmachung enthaltende Staatsanzeiger ausgegeben worden ist (Art. 61), durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden.

Art. 63

(1) Statt diese Klage zu erheben, können die vorbezeichneten Gläubiger und anderen Realberechtigten ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur des versicherten Anspruches gestattet.

(2) Dieses Recht muß jedoch ebenfalls bei Vermeidung des Verlustes desselben innerhalb der im Art. 62 bestimmten Frist geltend gemacht werden.

Art. 64

Mit der Bestätigung der Vereinigung (Art. 65) geht das Realrecht ohne weiteres auf den entspre-

chenden, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (Art. 60 bis 62) festgestellten Anteil an dem vereinigten Werke über.

Art. 65

(1) Sind Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger und andere Realberechtigte nicht vorhanden oder ist in den Fällen des Art. 59 die dort bezeichnete Vereinbarung beigebracht oder sind in den Fällen des Art. 60 Einsprüche nicht erhoben oder die erhobenen Einsprüche (Art. 62, 63) erledigt, so entscheidet das Oberbergamt, ob die Vereinigung zu bestätigen sei.

(2) Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Felder der einzelnen Bergwerke nicht aneinander grenzen oder wenn Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

(3) Der Bestätigungsurkunde werden die Verleihungsurkunden der einzelnen Bergwerke beigelegt.

(4) Hinsichtlich der Beglaubigung, Aushändigung und Aufbewahrung der Risse finden die Bestimmungen des Art. 36 Anwendung.

Art. 66

(1) Die reale Teilung des Feldes eines Bergwerkes in selbständige Felder, sowie der Austausch von Feldesteilen zwischen angrenzenden Bergwerken unterliegt der Bestätigung des Oberbergamtes.

(2) Dieselbe darf nur versagt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

(3) Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger und andere Realberechtigte, welche durch die Feldesteilung oder durch den Feldesaustausch an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur des versicherten Anspruches gestattet. Dieses Recht muß bei Vermeidung des Verlustes desselben innerhalb der im Art. 62 bestimmten Frist geltend gemacht werden. Die Bestätigung wird unter Beobachtung des Verfahrens erteilt, welches sich aus der Anwendung der Art. 58, 61 und 65 auf die vorstehenden Fälle ergibt.

(4) Bei dem Austausche von Feldesteilen geht das Recht der erwähnten Gläubiger und anderen Realberechtigten mit der Bestätigung des Oberbergamtes auf den zu dem belasteten Bergwerke hinzutretenden Feldesteil über, wogegen der abgetretene Feldesteil von der dinglichen Belastung befreit wird.

Art. 67

(1) Ist die Bestätigung der Vereinigung mehrerer Bergwerke, der Teilung des Feldes eines Bergwerkes in selbständige Felder oder des Austausches von Feldesteilen erfolgt, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mitteilung einer beglaubigten Abschrift der Bestätigungsurkunde und beglaubigter Flurkartenzeichnungen um die Eintragungen zu ersuchen, welche durch die eingetretenen Rechtsänderungen veranlaßt werden.

(2) Soweit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden von der Rechtsänderung betroffen werden, finden die Vorschriften des Art. 40 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt

Von dem Betriebe und der Verwaltung

Art. 68

(1) Verliehene Bergwerke sind binnen sechs Monaten nach der Verleihung in Betrieb zu nehmen. Wirtschaftlich zusammenhängende Bergwerke gelten dabei als Einheit.

(2) Das Oberbergamt kann aus wichtigen Gründen, sofern nicht überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen, eine Verlängerung der Frist bewilligen.

(3) Der Betrieb darf nur mit Genehmigung des Oberbergamtes eingestellt oder auf längere Zeit ausgesetzt oder unter dem durch das öffentliche Wohl gebotenen Umfange gehalten werden.

(4) Die Genehmigungen nach Absatz 2 und Absatz 3 dürfen nur auf Zeit erteilt und können bei Änderung der Verhältnisse jederzeit zurückgezogen werden.

Art. 69

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, dem Bergamt von der beabsichtigten Inbetriebsetzung des Bergwerkes mindestens einen Monat vorher Anzeige zu machen.

Art. 70

(1) Der Betrieb darf nur auf Grund eines Betriebsplanes geführt werden.

(2) Derselbe unterliegt der Prüfung durch das Bergamt und muß dem letzteren zu diesem Zwecke vor der Ausführung vorgelegt werden.

(3) Die Prüfung hat sich auf die im Art. 253 festgestellten bergaufsichtlichen Gesichtspunkte zu beschränken.

(4) Auf Verlangen des Bergamtes hat der Bergwerksbesitzer Sonderbetriebspläne für bestimmte von ihm beabsichtigte Arbeiten oder für bestimmte Zeiträume aufzustellen und vorzulegen. Für Arbeiten, die von mehreren Bergwerksbesitzern nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt werden sollen, kann den beteiligten Bergwerksbesitzern die Aufstellung und Vorlage eines gemeinsamen Betriebsplanes aufgegeben werden.

Art. 71

(1) Erhebt das Bergamt nicht binnen eines Monats nach Vorlegung des Betriebsplanes Einspruch gegen denselben, so ist der Bergwerksbesitzer zur Ausführung befugt.

(2) Wird dagegen innerhalb dieser Frist Einspruch von dem Bergamt erhoben, so ist der Bergwerksbesitzer gleichzeitig zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen zu einem Termine vorzuladen.

(3) Sieht der Betriebsplan Maßnahmen vor, die den Aufgabenbereich einer anderen Behörde betreffen, so ist diese zu hören.

(4) Insoweit keine Verständigung erzielt wird, hat das Bergamt diejenigen Abänderungen des Betriebsplans, ohne welche derselbe nicht zur Ausführung gebracht werden darf, festzusetzen.

(5) Kann der Betriebsplan auch nicht mit Änderungen, Bedingungen oder Auflagen zugelassen werden, so untersagt das Bergamt seine Ausführung.

Art. 72

(1) Die Art. 70 und 71 finden auch auf die späteren Abänderungen der Betriebspläne Anwendung.

(2) Wird jedoch infolge unvorhergesehener Ereignisse eine sofortige Abweichung von einem Betriebsplan erforderlich, so kann der Bergwerksbesitzer oder eine von ihm hierfür bestimmte Person auf eigene Verantwortung die Abweichung anordnen, sofern dadurch die Sicherheit des Betriebes nicht gefährdet wird. Der Bergwerksbesitzer oder die von ihm bestimmte Person hat hiervon dem Bergamt sofort Anzeige zu machen und alsbald einen Nachtrag zum Betriebsplan vorzulegen.

Art. 73

Wird ein Betrieb den Vorschriften der Art. 70 bis 72 zuwider geführt, so ist das Bergamt befugt, nötigenfalls einen solchen Betrieb einzustellen.

Art. 74

(1) Will der Bergwerksbesitzer den Betrieb des Bergwerkes einstellen, so hat derselbe dem Bergamt hiervon mindestens einen Monat vorher Anzeige zu machen.

(2) Muß der Betrieb infolge unvorhergesehener Ereignisse schon in kürzerer Frist oder sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige binnen längstens zwei Wochen nach erfolgter Betriebseinstellung nachzuholen.

Art. 75

(1) Der Bergwerksbesitzer hat auf seine Kosten ein Grubenbild in zwei Exemplaren durch einen amtlich bestellten Markscheider anfertigen und regelmäßig nachtragen zu lassen.

(2) In welchen Zeitabschnitten die Nachtragung stattfinden muß, wird durch das Bergamt vorgeschrieben.

(3) Das eine Exemplar des Grubenbildes ist dem Bergamt vorzulegen, das andere auf dem Bergwerk an einem geeigneten Ort aufzubewahren.

Art. 76

Der Bergwerksbesitzer ist für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, insbesondere in bezug auf die in Art. 253 Abs. 3 genannten Rechtsgüter, verantwortlich.

Art. 77

(1) Der Bergwerksbesitzer kann sich zur Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben anderer Personen bedienen; er hat sich ihrer zu bedienen, soweit dies nach den gesamten Umständen erforderlich ist. Diese Personen haben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse insbesondere für die Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Der Bergwerksbesitzer darf nur solche Personen bestellen, die die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen.

(2) Der Bergwerksbesitzer hat für die Beaufsichtigung der von ihm bestellten Personen, für eine eindeutige und lückenlose Abgrenzung ihrer Aufgaben und Befugnisse sowie für eine geordnete Zusammenarbeit zu sorgen. Erforderlichenfalls hat er sich zur Erfüllung dieser Aufgaben einer mit der technischen Gesamtleitung beauftragten Person zu bedienen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 findet Anwendung.

(3) Im übrigen bleibt die Verantwortlichkeit des Bergwerksbesitzers unberührt.

(4) Haben die nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 bestellten Personen andere Personen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zu bestellen, so gelten für diese die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Art. 78

(1) Die Bestellung nach Art. 77 Abs. 1 und Abs. 2 und die Abberufung der bestellten Personen bedürfen der Schriftform; die Bestellung hat unter genauer Bezeichnung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse zu erfolgen. Die Verletzung der Form hat auf die Wirksamkeit der Bestellung keinen Einfluß, wenn und solange die bestellte Person die ihr übertragene Stellung bekleidet; in diesem Fall bleibt die Verantwortlichkeit des Bergwerksbesitzers daneben bestehen.

(2) Der Bergwerksbesitzer hat die bestellten Personen dem Bergamt unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb, ihrer Vorbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit unter Übersendung einer Fertigung der Bestellung unverzüglich namhaft zu machen; er hat

auch ihre Abberufung dem Bergamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Bergwerksbesitzer hat dem Bergamt auch seine eigene Vorbildung und seine bisherige Tätigkeit schriftlich mitzuteilen, es sei denn, daß er nach Art. 77 Abs. 2 Satz 2 eine Person zur technischen Gesamtleitung des Betriebs bestellt.

Art. 79

(1) Liegen Tatsachen vor, die den Bergwerksbesitzer ungeeignet erscheinen lassen, die Sicherheit und Ordnung des Betriebs zu gewährleisten, so kann das Oberbergamt den Betrieb des Bergwerkes einstellen, sofern der Bergwerksbesitzer nicht eine mit der technischen Gesamtleitung beauftragte Person gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 2 bestellt.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn seine Voraussetzungen bei demjenigen vorliegen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Satz 1 findet auch dann Anwendung, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(3) Liegen Tatsachen vor, die eine nach Art. 77 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 bestellte Person ungeeignet oder unzuverlässig erscheinen lassen, so kann das Bergamt vom Bergwerksbesitzer ihre Abberufung verlangen.

Art. 80

Der Bergwerksbesitzer, die nach Art. 77 bestellten Personen und der Betriebsrat sind verpflichtet, der Bergbehörde auf Verlangen die zur Ausübung der Bergaufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Bergbeamten, die das Bergwerk im Dienst befahren, zu begleiten.

Art. 81

Der Bergwerksbesitzer muß den mit Fahrscheinen des Oberbergamts versehenen Personen, welche sich dem Bergfache gewidmet haben, zum Zwecke ihrer Ausbildung die Befahrung und Besichtigung des Werkes gestatten.

Art. 82

(1) Der Betrieb untersteht auch in wirtschaftlicher Beziehung der staatlichen Aufsicht. Diese Beaufsichtigung der privaten Bergwerke obliegt dem Oberbergamte.

(2) Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet,

1. jederzeit Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens zu erteilen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu machen und der Bergbehörde einzureichen;
2. Geschäftsbücher und Geschäftsbriefe zur Einsicht vorzulegen und die Besichtigung aller Betriebs-einrichtungen zu gestatten;
3. Beanstandungen des Oberbergamtes binnen an gemessener Frist zu beheben.

Art. 83

Den Vorschriften der Art. 69 bis 82 unterliegen auch die unterirdischen Baue auf andere als die im Art. 1 bezeichneten Mineralien einschließlich der unterirdischen Steinbrüche und Gräbereien.

Vierter Abschnitt

Von den Bergleuten und den Bergbauangestellten

Art. 84

Das Vertragsverhältnis zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurteilt, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

Art. 85

Die Berechnung und Auszahlung des Lohnes muß mindestens alle Monate an den zu Anfang des Jahres im voraus bestimmten Tagen erfolgen.

Art. 86

(1) Sofern der Lohn sich nach Geding bemessen soll, ist das Geding in der Regel vor Ort und spätestens 10 Tage nach Belegung des Ortes (Übernahme der Arbeit) abzuschließen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so hat der Arbeiter Anspruch auf den durchschnittlichen Tagesverdienst gleichartiger Arbeiter.

(2) Ist im Falle der Fortsetzung der Arbeit vor demselben Ort das Gedinge nicht bis zu dem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen, so ist der Arbeiter berechtigt, die Feststellung seines Lohnes nach Maßgabe des in der vorausgegangenen Lohnperiode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Gedinges zu verlangen.

(3) Das Gedinge ist in dem Gedingebuch zu beurkunden und, wenn es länger als vierzehn Tage dauert, den Arbeitern entweder durch einen Gedingzettel für die Kameradschaft oder durch öffentlichen Anschlag bekanntzumachen.

Art. 87

Den Bergwerksbesitzern ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Bergmann die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Wochenbetrag des für den Betriebssitz des Bergwerks geltenden ortsüblichen Taglohnes auszubedingen.

Art. 88 und 89

(aufgehoben)

Art. 90

Genügend und vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße bei der Lohnberechnung in Abzug zu bringen, ist verboten. Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefäße müssen insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftsmäßig ist.

Art. 91 bis 105

(aufgehoben)

Art. 106

(1) Erfolgt die Lohnberechnung auf Grund abgeschlossener Gedinge, so sind hierbei nachstehende Vorschriften zu beachten:

1. Zur Förderung des gewonnenen Minerals dürfen nur geeichte Gefäße von gleichem Rauminhalte verwendet werden. Der Rauminhalt sowie das Leergewicht der Gefäße ist den Arbeitern durch öffentlichen Anschlag bekanntzumachen.
2. Ausnahmen können aus besonderen Gründen vom Oberbergamt zugelassen werden, welches hierbei die Bedingungen festzusetzen hat, die eine Benachteiligung der Arbeiter hintanhalt.

(2) Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, die hiernach erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

(3) Für Waschabgänge, Halden und sonstige beim Absatze der Produkte gegen die Fördermenge sich ergebende Verluste dürfen dem Arbeiter Abzüge von der Arbeitsleistung oder dem Lohne nicht gemacht werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Bergamts.

Art. 107

(1) Das Vertragsverhältnis kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine, jedem Teile freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Kündigung gelöst werden.

(2) Werden andere Kündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Verein-

barungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

Art. 108

(1) Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne Kündigung können Bergleute entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Abkehrscheine oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben,
2. wenn sie eines Diebstahles, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines unsittlichen Lebenswandels schuldig machen,
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern,
4. wenn sie eine bergbehördliche Vorschrift bei der Bergarbeit übertreten oder sich groben Ungehorsams gegen die den Betrieb betreffenden Anordnungen des Bergwerksbesitzers, dessen Stellvertreters oder der ihnen vorgesetzten Angestellten schuldig machen,
5. wenn sie sich Tätlichkeiten oder grober Beleidigungen gegen den Werksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Angestellten oder gegen die Familienangehörigen derselben zuschulden kommen lassen,
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil des Bergwerksbesitzers, dessen Stellvertreters, der ihnen vorgesetzten Angestellten oder eines Mitarbeiters schuldig machen,
7. wenn sie die Vertreter des Bergwerksbesitzers, die ihnen vorgesetzten Angestellten, die Mitarbeiter oder die Familienangehörigen dieser Personen zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen,
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

(2) In den unter Ziff. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter länger als eine Woche bekannt sind.

Art. 109

(1) Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Kündigung können Bergleute die Arbeit verlassen:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrags von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter durch Vorspiegelung falscher Tatsachen in einen Irrtum versetzt wurden,
2. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden,
3. wenn der Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Angestellten sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Bergleute oder gegen ihre Familienangehörigen zuschulden kommen lassen,
4. wenn der Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder Angestellte oder Familienangehörige derselben die Bergleute oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen, oder mit den Familienangehörigen der Bergleute Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen,
5. wenn der Bergwerksbesitzer den Bergleuten den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Gedinglohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich

widerrechtlicher Übervorteilungen gegen sie schuldig macht,

6. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war,
7. wenn infolge gänzlicher oder teilweiser Unterbrechung des Betriebs an drei oder mehr aufeinanderfolgenden Schichten keine Arbeit gegeben werden kann.

(2) In den unter Ziff. 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

Art. 110

Außer den in Art. 108 und 109 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

Art. 111

(1) Der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden volljährigen Bergmann ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch ein Zeugnis über seine Führung und seine Leistungen auszustellen. Die Unterschrift dieser Zeugnisse hat die Gemeinde gebührenfrei zu beglaubigen.

(2) Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

Art. 112

(aufgehoben)

Art. 113

Junge Leute unter 16 Jahren dürfen unter Tag nicht beschäftigt werden.

Art. 114

(1) Für Arbeiter, welche an unterirdischen Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28° C beträgt, nicht bloß vorübergehend beschäftigt werden, darf die Arbeitszeit sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

(2) Als gewöhnliche Temperatur gilt diejenige Temperatur, welche der Betriebspunkt bei regelmäßiger Belegung und Bewetterung hat.

Art. 115

Es darf nicht gestattet werden, an unterirdischen Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28° C beträgt, Über- oder Nebenschichten zu verfahren.

Art. 116

(aufgehoben)

Art. 117

Minderjährige Arbeiter können beim Abgange ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung sowie über ihre Führung und Leistungen verlangen. Hierbei finden die Bestimmungen des Art. 111 entsprechende Anwendung. Der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen kann die Ausstellung des Zeugnisses fordern, auch verlangen, daß dasselbe nicht an den Minderjährigen, sondern an ihn ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des Arbeitsortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Art. 118 bis 124

(aufgehoben)

Art. 125

(1) Bergwerksbesitzer, welche einen Bergmann verleiten, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, sind dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet der Bergwerksbesitzer, welcher einen Bergmann annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

(2) In dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Umfange ist auch derjenige Bergwerksbesitzer mitverhaftet, welcher einen Bergmann, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verflossen sind.

Art. 126

(aufgehoben)

Art. 127

Das Dienstverhältnis der von den Bergwerksbesitzern gegen feste Bezüge zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen oder mit höheren technischen Dienstleistungen dauernd betrauten Personen (Maschinen- und Bautechniker, Chemiker, Zeichner u. dergl.) kann, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, von jedem Teile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Kündigung aufgehoben werden.

Art. 128

(1) Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen.

(2) Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen wird, daß es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll.

(4) Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.

Art. 129

Die Vorschriften des Art. 128 finden keine Anwendung, wenn der Angestellte ein Gehalt von mindestens fünftausend Deutsche Mark für das Jahr bezieht.

Art. 130

Wird ein Angestellter nur zur vorübergehenden Aushilfe genommen, so finden die Vorschriften des Art. 128 keine Anwendung, es sei denn, daß das Dienstverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muß jedoch auch in einem solchen Falle für beide Teile gleich sein.

Art. 131

Jeder der beiden Teile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.

Art. 132

Gegenüber den im Art. 127 bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden:

1. wenn sie beim Abschluß des Dienstvertrages den Bergwerksbesitzer durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben,
2. wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen,
3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern,
4. wenn sie eine bergbehördliche Vorschrift bei der Leitung oder Beaufsichtigung der Bergarbeit übertreten,
5. wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden,
6. wenn sie sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Bergwerksbesitzer, seine Vertreter oder gegen Arbeiter zuschulden kommen lassen,
7. wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.

Art. 133

Die im Art. 127 bezeichneten Personen können die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen:

1. wenn der Bergwerksbesitzer oder seine Stellvertreter sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zuschulden kommen lassen,
2. wenn der Bergwerksbesitzer die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt,
3. wenn der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter Anordnungen ergehen läßt, welche gegen den Betriebsplan verstoßen, oder wenn er die Mittel zur Ausführung der von der Bergbehörde getroffenen Anordnungen verweigert,
4. wenn bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht zu erkennen war.

Art. 134

(1) Wird der Angestellte durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Bergwerksbesitzers, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Eine Vereinbarung, durch welche von dieser Vorschrift zum Nachteil des Angestellten abgewichen ist, ist nichtig.

(2) Der Angestellte muß sich den Betrag anrechnen lassen, der ihm für die Zeit, für welche er den Anspruch behält, aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung oder aus einer Knappschaft zukommt.

(3) Erfolgt auf Grund des Art. 132 die Aufhebung des Dienstverhältnisses, weil der Angestellte durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist, so werden dadurch die im Absatz 1 bezeichneten Ansprüche des Angestellten nicht berührt.

Art. 135

Die Zahlung des dem Angestellten zukommenden Gehalts hat am Schlusse jeden Monats zu erfolgen. Eine abweichende Vereinbarung ist insoweit nichtig, als die Gehaltszahlung in längeren als in vierteljährlichen Zeitabschnitten erfolgen soll.

Art. 136

Unter den in Art. 125 aufgestellten Voraussetzungen tritt die daselbst bestimmte Haftung des Bergwerksbesitzers auch für den Fall ein, wenn die in Art. 127 bezeichneten Personen zur Aufgabe des Dienstverhältnisses verleitet, in Dienst genommen oder im Dienst behalten werden.

Art. 137

(1) Auf jedem Bergwerk ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag des Dienstantritts und der Entlassung sowie das Datum des letzten Arbeitszeugnisses enthält.

(2) Auf jedem Bergwerk muß eine Aufzeichnung vorhanden sein, aus der die Zahl und Dauer der von den einzelnen Arbeitern in den letzten 12 Monaten in der Grube verfahrenen Schichten, Überstunden, Über- und Nebenschichten sowie die Zahl der von der Grubenverwaltung angeordneten Feierschichten festgestellt werden können.

(3) Liste und Aufzeichnung müssen dem Bergamt auf Verlangen vorgelegt werden.

Art. 138

Die Art. 84 bis 137 finden auf Arbeiter und Angestellte in unterirdischen Bauen auf andere als die in Art. 1 bezeichneten Mineralien einschließlich der unterirdischen Steinbrüche und Gräbereien entsprechende Anwendung.

Vierter Titel

Von den Rechtsverhältnissen der Mitbeteiligten eines Bergwerkes

Art. 139

(1) Zwei oder mehrere Mitbeteiligte eines Bergwerkes bilden eine Gewerkschaft.

(2) Die Gewerkschaft kann ihre besondere Verfassung durch notariell errichtete Satzungen regeln, welche der Zustimmung von wenigstens drei Vierteln aller Anteile und der Bestätigung des Oberbergamtes bedürfen. Die Bestimmungen der Art. 140 bis 153, 157 Abs. 2, 166 bis 171 dürfen durch die Satzungen nicht abgeändert werden.

Art. 140

Die Gewerkschaft führt den Namen des Bergwerkes, sofern sie nicht in den Satzungen einen anderen Namen gewählt hat.

Art. 141

Die Gewerkschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Art. 142

Das Bergwerk kann nur von der Gewerkschaft und nur als Ganzes mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden und dinglichen Lasten besichert werden.

Art. 143

Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet nur das Vermögen derselben.

Art. 144

Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder — Gewerken — wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst. Auch können einzelne Gewerken nicht auf Teilung klagen.

Art. 145

(1) Die Zahl der gewerkschaftlichen Anteile — Kuxe — beträgt hundert.

(2) Durch die Satzungen kann die Zahl auf tausend bestimmt werden.

(3) Die Kuxe sind unteilbar. Sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen.

Art. 146

(1) Die Gewerken nehmen nach dem Verhältnis ihrer Kuxe an dem Gewinne und Verluste teil.

(2) Sie sind verpflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind, nach Verhältnis ihrer Kuxe zu bezahlen (Art. 172, 173).

Art. 147

(1) Über sämtliche Mitglieder der Gewerkschaften und deren Kuxe wird ein Verzeichnis — das Gewerkenbuch — geführt.

(2) Auf Grund dieses Gewerkenbuches wird einem jeden Gewerken, welcher es verlangt, ein Anteilsschein — Kuxschein — ausgefertigt.

(3) Die Kuxscheine sind nach der Wahl der Gewerken über die einzelnen Kuxe oder über eine Mehrheit derselben auszustellen.

(4) Die Kuxscheine dürfen nur auf einen bestimmten Namen, niemals auf den Inhaber, lauten.

(5) Ein abhanden gekommener oder vernichteter Kuxschein kann, wenn nicht das Gegenteil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

(6) Die Vorschriften der §§ 798, 800 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden auf Kuxscheine entsprechende Anwendung.

(7) Das Gewerkenbuch wird von dem Oberbergamte geführt, welches auch die Kuxscheine ausfertigt. Bei der Gewerkschaft wird ein Duplikat des Gewerkenbuches geführt, zu welchem Zwecke das Oberbergamt der Gewerkschaft von jedem Eintrage sofort Nachricht gibt.

Art. 148

Die Kuxe können ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden.

Art. 149

(1) Zur Übertragung der Kuxe ist die schriftliche Form erforderlich.

(2) Der Übertragende ist zur Aushändigung des Kuxscheins und, wenn dieser verloren ist, zur Beschaffung des Ausschlußurteils auf seine Kosten verpflichtet.

(3) Die Umschreibung im Gewerkenbuche darf nur auf Grund der Übertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Kuxscheins oder des Ausschlußurteils erfolgen.

Art. 150

Wer im Gewerkenbuche als Eigentümer der Kuxe verzeichnet ist, wird der Gewerkschaft gegenüber bei Ausübung seiner Rechte als solcher angesehen.

Art. 151

Bei freiwilligen Veräußerungen von Kuxen bleibt der seitherige Eigentümer derselben der Gewerkschaft für die Beiträge (Art. 146) verpflichtet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hat, bevor die Umschreibung der Kuxe im Gewerkenbuche gesetzlich (Art. 149) beantragt ist.

Art. 152

Die Verpfändung der Kuxe geschieht durch Übergabe des Kuxscheins auf Grund eines schriftlichen Vertrages.

Art. 153

(1) Die Zwangsvollstreckung in den Anteil eines Gewerken erfolgt nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

(2) Der Ansteigerer haftet der Gewerkschaft für die noch nicht bezahlten Beiträge.

Art. 154

(1) Die Gewerken fassen ihre Beschlüsse in Gewerkenversammlungen.

(2) Das Stimmrecht wird nach Kuxen, nicht nach Personen ausgeübt.

Art. 155

(1) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Gewerken anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu einer Versammlung eingeladen waren.

(2) Einladungen durch die Post erfolgen durch eingeschriebenen Brief.

(3) Gewerken, die nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnen, haben zur Empfangnahme der Einladungen einen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen.

(4) Ist dies nicht geschehen, so sind die treffenden Gewerken in einer wenigstens zwei Wochen vor Abhaltung der Gewerkenversammlung zu veröffentlichen Bekanntmachung zu derselben einzuladen, und zwar, wenn zu den öffentlichen Bekanntmachungen der Gewerkschaft satzungsgemäß bestimmte Blätter bezeichnet sind, in diesen, außerdem in dem Bayerischen Staatsanzeiger.

(5) Dasselbe gilt bei Gewerken, deren Wohnort unbekannt ist.

Art. 156

(1) Die Beschlüsse werden in der beschlußfähigen Gewerkenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

(2) Beschlußfähig ist die erste Versammlung, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist.

(3) Ist die Mehrheit aller Kuxe nicht vertreten, so sind sämtliche Gewerken zu einer zweiten Versammlung einzuladen.

(4) Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig.

(5) Diese Folge muß indes, wenn sie eintreten soll, in der Einladung angegeben werden.

(6) Über jede Gewerkenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 157

(1) Eine Mehrheit von wenigstens drei Vierteln aller Kuxe ist erforderlich zu Beschlüssen, durch welche über den Gegenstand der Verleihung — Substanz des Bergwerkes — ganz oder teilweise verfügt werden soll. Dies gilt insbesondere von den Fällen des Verkaufes, des Tausches, der Verpfändung oder der sonstigen dinglichen Belastung des Bergwerkes, sowie der Überlassung der Ausbeute gegen Entgelt (Verpachtung).

(2) Zu Verfügungen über das verliehene Bergwerkseigentum durch Verzicht oder Schenkung ist Einstimmigkeit erforderlich.

Art. 158

(1) Binnen einer ausschließenden Frist von einem Monat vom Ablaufe des Tages, an welchem ein Gewerkschaftsbeschluß gefaßt ist, kann jeder Gewerke, welcher denselben für nachteilig erachtet, gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung des Beschlusses klagen, und es hat das Gericht dessen Aufhebung auszusprechen, wenn nachgewiesen wird, daß derselbe der Gewerkschaft zum Nachteile gereiche.

(2) Durch die Satzungen kann bestimmt werden, daß die Entscheidung dieser Frage in Streitfällen durch ein Schiedsgericht erfolgen, wie das Schiedsgericht gebildet und unter welchen Formen von demselben verfahren werden soll.

(3) Diese Bestimmungen finden auf einen in Gemäßheit des Art. 139 Abs. 2 gefaßten Beschluß keine Anwendung.

Art. 159

(1) Durch die Anstellung der Klage auf Aufhebung des Gewerkschaftsbeschlusses wird die Ausführung desselben nicht aufgehoben.

(2) Wird der Beschluß aufgehoben, so verliert derselbe erst von der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung an seine rechtliche Wirksamkeit.

(3) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Beschluß die im Art. 163 bezeichneten Gegenstände betrifft.

Art. 160

(1) Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, einen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnenden Repräsentanten zu bestellen und dem Oberbergamte namhaft zu machen.

(2) Statt eines einzelnen Repräsentanten kann die Gewerkschaft jedoch einen aus zwei oder mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand bestellen.

(3) Als Repräsentanten oder Mitglieder des Grubenvorstandes können auch Personen bestellt werden, welche nicht Gewerken sind.

Art. 161

(1) Die Wahl erfolgt in einer nach Art. 156 beschlußfähigen Versammlung durch absolute Stimmmehrheit.

(2) Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Bei Ausmittlung der in die engere Wahl zu bringenden zwei Personen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit ebenfalls das Los.

(4) Das Protokoll über die Wahlverhandlung ist notariell aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben wird dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande zu seiner Legitimation erteilt.

Art. 162

(1) Der Repräsentant oder Grubenvorstand vertritt die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Eine Spezialvollmacht ist nur in den im Art. 163 bezeichneten Fällen erforderlich.

(3) Beschränkt oder erweitert die Gewerkschaftsversammlung die Befugnisse des Repräsentanten oder Grubenvorstandes, so müssen die treffenden Festsetzungen in die Legitimation (Art. 161) aufgenommen werden.

Art. 163

Der Repräsentant oder Grubenvorstand bedarf eines besonderen Auftrages der Gewerkschaftsversammlung:

1. wenn es sich um Gegenstände handelt, welche nur von einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln aller Kuxe oder nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden können;
2. wenn Beiträge von den Gewerken erhoben werden sollen.

Art. 164

Der Repräsentant oder Grubenvorstand ist verpflichtet, für die Führung der erforderlichen Bücher

der Gewerkschaft Sorge zu tragen und jedem Gewerken auf Verlangen die Bücher zur Einsicht offenzulegen.

Art. 165

(1) Der Repräsentant oder Grubenvorstand beruft die Gewerkschaftsversammlungen.

(2) Er muß, wenn das Bergwerk im Betriebe ist, alljährlich eine Gewerkschaftsversammlung berufen und derselben eine vollständig belegte Verwaltungsrechnung vorlegen.

(3) Er ist zur Berufung einer Gewerkschaftsversammlung verpflichtet, wenn dies die Eigentümer von wenigstens einem Vierteile aller Kuxe verlangen. Unterläßt er die Berufung, so erfolgt dieselbe durch das Oberbergamt auf Antrag.

(4) Zur Vornahme der Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes oder zur Beschlußfassung über den Widerruf der erfolgten Bestellung kann das Oberbergamt auf Antrag eine Gewerkschaftsversammlung berufen.

Art. 166

Der Repräsentant ist berechtigt und verpflichtet, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Gewerkschaft mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen. Bestellt die Gewerkschaft einen Grubenvorstand, so kann die Zustellung an jedes Mitglied des Grubenvorstandes erfolgen.

Art. 167

(1) Die Bestimmungen der Art. 163, 164 und 165 dürfen nur durch Satzungen (Art. 139), diejenigen des Art. 166 aber gar nicht abgeändert werden.

(2) In keinem Falle darf dem Repräsentanten oder Grubenvorstande die Vertretung der Gewerkschaft bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit der Knappschaft und mit anderen auf den Bergbau bezüglichen Instituten, sowie in den gegen sie angestellten Rechtsstreiten entzogen werden.

Art. 168

(1) Die Gewerkschaft wird durch die von dem Repräsentanten oder Grubenvorstand in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

(2) Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gewerkschaft geschlossen worden ist oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gewerkschaft geschlossen werden sollte.

Art. 169

Der Repräsentant oder die Mitglieder des Grubenvorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gewerkschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft persönlich nicht verpflichtet.

Art. 170

(1) Das Oberbergamt ist befugt, eine Gewerkschaft aufzufordern, innerhalb drei Monaten einen Repräsentanten oder einen Grubenvorstand zu bestellen.

(2) Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann das Oberbergamt bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten bestellen und demselben eine angemessene, von der Gewerkschaft aufzubringende Vergütung zusichern. Das Oberbergamt kann nötigenfalls die Urkunde, durch welche diese Vergütung zugesichert wurde, vollstreckbar erklären und für deren Beitreibung sorgen.

(3) Dieser interimistische Repräsentant hat die in den Art. 162 bis 166 bestimmten Rechte und Pflichten, insofern das Oberbergamt keine Beschränkungen eintreten läßt.

Art. 171

Soweit der gegenwärtige Titel nichts anderes bestimmt, sind die durch die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften über den Auftrag zu beurteilen.

Art. 172

(1) Die Klage gegen einen Gewerken auf Zahlung seines durch Gewerkschaftsbeschluß bestimmten Beitrages kann nicht vor Ablauf der in dem Art. 158 bestimmten ausschließenden Frist von einem Monat erhoben werden.

(2) Ist innerhalb dieser Frist von den Gewerken auf Aufhebung des Beschlusses Klage erhoben worden (Art. 158), so findet vor rechtskräftiger Entscheidung über dieselbe die Klage gegen den Gewerken nicht statt.

Art. 173

Der Gewerke kann seine Verurteilung und die Zwangsvollstreckung dadurch abwenden, daß er unter Überreichung des Kuxscheines den Verkauf seines Anteiles behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt.

Art. 174

(1) Der Verkauf des Anteils erfolgt nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

(2) Ist der Anteil unverkäuflich, so wird er den anderen Gewerken nach Verhältnis ihrer Anteile in ganzen Kuxen, soweit dies aber nicht möglich ist, der Gewerkschaft als solcher im Gewerkenbuch lastenfrei zugeschrieben.

Art. 175

(1) Jeder Gewerke ist befugt, auf seinen Anteil freiwillig zu verzichten, wenn auf dem Teile weder schuldige Beiträge, noch sonstige Schuldverbindlichkeiten haften oder die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger beigebracht wird und außerdem die Rückgabe des Kuxscheines an die Gewerkschaft erfolgt.

(2) Der Anteil soll alsdann, sofern die Gewerkschaft nicht anderweit über denselben verfügt, durch den Repräsentanten zugunsten der Gewerkschaft verkauft werden.

(3) Ist der Anteil unverkäuflich, so findet die für diesen Fall in Art. 174 getroffene Bestimmung Anwendung.

Art. 176

(1) Die Bestimmungen der Art. 139 bis 175 kommen nicht zur Anwendung, wenn die Rechtsverhältnisse der Mitbeteiligten eines Bergwerkes durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung anderweit geregelt sind. Ein solches Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen Beurkundung. Die Urkunde über dasselbe ist dem Oberbergamt einzureichen.

(2) Mitbeteiligte eines Bergwerkes im Sinne des Art. 139 sind nicht die Teilhaber an einer ungeteilten Erbschaft oder an einer sonstigen gemeinschaftlichen Masse, zu welcher ein Bergwerk gehört.

Art. 177

(1) In den Fällen des Art. 176 muß, wenn die Mitbeteiligten eines Bergwerkes nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung durch die allgemeinen Gesetze geregelt ist, ein im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnender Repräsentant bestellt und dem Oberbergamte namhaft gemacht werden, widrigenfalls letzteres nach Art. 170 zu verfahren befugt ist.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Alleineigentümer eines Bergwerkes außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes wohnt.

(3) Dieser Repräsentant hat diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche in Art. 167 als solche bezeichnet sind, die dem Repräsentanten oder Grubenvorstande einer Gewerkschaft niemals entzogen werden dürfen. Eine Abänderung ist auch hier unzulässig.

Fünfter Titel

Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern

Erster Abschnitt

Von der Grundabtretung

Art. 178

Ist für den Betrieb des Bergbaues, und zwar zu den Grubenbauen selbst, zu Halden-, Ablage- und Niederlageplätzen, zu Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, ohne Unterschied, ob diese Anlagen zur Gewinnung oder zum Absatze der Bergbauerzeugnisse dienen, ingleichen zu Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hilfsbauten, Zechenhäusern und zu anderen für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu den im Art. 50 bezeichneten Aufbereitungsanstalten, sowie zu Soleleitungen und Solebehältern die Benützung eines fremden Grundstückes notwendig, so muß der Grundbesitzer, er sei Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, die Benützung desselben dem Bergwerksbesitzer insoweit überlassen, als es der Betriebszweck erfordert.

Art. 179

(1) Eine solche Überlassung kann nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 191 erzwungen werden, wenn nicht die Weigerung des Grundbesitzers durch überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses unterstützt wird.

(2) Zur Überlassung des mit Wohn-, Wirtschafts- oder Fabrikgebäuden überbauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedeten Hofräume, kann der Grundbesitzer nur angehalten werden, wenn das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses zugestimmt hat. In diesem Falle ist der Bergwerksbesitzer berechtigt und auf Verlangen des Grundeigentümers verpflichtet, das Eigentum der bezeichneten Grundstücke zu erwerben.

Art. 180

(1) Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung im voraus jährlich vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benützung wieder zur freien Verfügung des Grundbesitzers zu stellen.

(2) Ebenso ist er verpflichtet, für die entzogene Ausübung von Dienstbarkeiten, welche auf dem zur Benützung überlassenen Grundstücke ruhen, den Berechtigten jährlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten.

Art. 181

(1) Tritt durch die Benützung eines Grundstückes eine Wertsverminderung desselben oder einer darauf ruhenden Dienstbarkeit ein, so muß der Bergwerksbesitzer, wenn er das Grundstück wieder zur freien Verfügung des Grundbesitzers stellt, die Minderwerte ersetzen.

(2) Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundbesitzer und der Dienstbarkeitsberechtigte schon bei der Überlassung zur Benützung die Bestellung angemessener Sicherheit verlangen.

(3) Der Eigentümer des Grundstückes ist in diesem Falle zu fordern berechtigt, daß der Bergwerksbesitzer, statt den Minderwert zu ersetzen, das Eigentum des Grundstückes erwirbt.

Art. 182

Wenn feststeht, daß die Benützung des Grundstückes länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benützung nach Ablauf von drei Jahren noch fort dauert, so kann der Grundeigentümer verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigentum des Grundstückes erwirbt.

Art. 183

(1) Wenn ein Grundstück durch die Überlassung einzelner Teile zur Benützung so zerstückelt werden würde, daß die übrigbleibenden Teile nicht mehr zweckmäßig benützt werden können, so muß auch für die letzteren die jährliche Entschädigung auf Verlangen des Grundbesitzers von dem Bergwerksbesitzer geleistet werden.

(2) In diesem Falle kann der Eigentümer des zerstückelten Grundstückes, sofern hinsichtlich des zur Benützung überlassenen Teiles entweder die Voraussetzung des Art. 179 Abs. 2 Satz 2, des Art. 181 oder jene des Art. 182 gegeben ist, verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigentum des ganzen Grundstückes erwirbt.

Art. 184

Die im Art. 180 und im Art. 183 Abs. 1 bezeichneten Entschädigungsforderungen haften, wenn das benützte Grundstück oder das Grundstück, dessen jeweiligem Eigentümer die Dienstbarkeit an dem benützten Grundstücke zusteht, mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet ist, für diese Rechte. Die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1 und der §§ 1124, 1125 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß Verfügungen über die Entschädigungsforderungen den Berechtigten gegenüber unwirksam sind, soweit die Fälligkeit erst später als drei Monate nach der Beschlagnahme eintritt.

Art. 185

Bei der zwangsweisen Überlassung eines Grundstückes zur Benützung oder der Erwerbung des Eigentums eines Grundstückes zu einer bergbauartigen Anlage kommen diejenigen Wertserhöhungen, welche das Grundstück erst infolge dieser Anlage erhält, bei der Entschädigung nicht in Anschlag.

Art. 186

Die Entschädigung für jede zwangsweise Erwerbung des Eigentums eines Grundstückes nach den Bestimmungen der Art. 179 Abs. 2 Satz 2, 181 Abs. 3, 182 und 183, ingleichen für den nach Art. 181 Abs. 1 zu ersetzenden Minderwert des Grundstückes ist nach Art. V des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend, zu bemessen.

Art. 187

Kleben unkörperliche Rechte dem für den Betrieb des Bergbaues nach den Vorschriften der Art. 179 Abs. 2 Satz 2, 181 Abs. 3, 182 und 183 von dem Bergwerksbesitzer zum Eigentume zu erwerbenden Grundstücke an, so muß der Bergwerksbesitzer

1. nutzbare Rechte auf anderen unbeweglichen Sachen, welche aktiv mit dem zu erwerbenden Grundstücke verbunden sind, auf Verlangen des Eigentümers gegen volle Entschädigung des letzteren übernehmen;
2. nutzbare Rechte, welche passiv auf dem zu erwerbenden Grundstücke ruhen, durch volle Entschädigung der Berechtigten ablösen, wenn diese darauf dringen oder die Ausübung jener Rechte mit der neuen Bestimmung des Grundstückes nicht mehr vereinbar ist.

Art. 188

Für die mit dem zu erwerbenden Grundstücke verbundenen, in Art. 187 bezeichneten Rechte, ingleichen für den nach Art. 181 Abs. 1 zu ersetzten

den Minderwert der Dienstbarkeiten, ist die Entschädigung nach den im Art. VI des Zwangsabtretungsgesetzes vom 17. November 1837 enthaltenen Bestimmungen zu ermitteln und zu leisten.

Art. 189

(1) Die von dem Grundeigentümer nach der Vorschrift des Art. 181 Abs. 1 erworbenen Ansprüche auf Ersatz des Minderwerts haften, wenn das beschädigte Grundstück oder das Grundstück, dessen jeweiligem Eigentümer die Dienstbarkeit an dem beschädigten Grundstücke zusteht, mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet ist, für diese Rechte nach Maßgabe der Vorschriften des § 1127 Abs. 2 und des § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Erhebt ein Berechtigter innerhalb der im § 1128 bestimmten Frist Widerspruch gegen die Zahlung der Entschädigung an den Eigentümer, so kann der Eigentümer und jeder Berechtigte die Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen. Die Zahlung hat in diesem Falle an das für das Verwaltungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen.

(2) Das Recht, die im Art. 181 Abs. 2 bezeichnete Sicherheitsleistung zu verlangen, steht auch den im Absatz 1 bezeichneten Berechtigten zu. Macht einer der Berechtigten von dieser Befugnis Gebrauch, so ist die Sicherheit in der Weise zu leisten, daß sie auch dem Berechtigten haftet.

Art. 190

(1) Die auf dem vom Bergwerksbesitzer zum Eigentume zu erwerbenden Grundstücke ruhenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden und die in Beziehung auf dasselbe im Grundbuch etwa eingetragenen Verfügungsbeschränkungen erlöschen durch dessen Abtretung, falls nicht bezüglich der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, deren Übernahme durch den Bergwerksbesitzer im Einverständnis mit den Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubigern erfolgt.

(2) Auf die in den Fällen des Art. 179 Abs. 2 Satz 2, des Art. 181 Abs. 3, des Art. 182, des Art. 183 Abs. 2 und des Art. 187 zu leistenden Entschädigungen finden, wenn das betroffene Grundstück oder das Grundstück, dessen jeweiligem Eigentümer das betroffene Recht zusteht, mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden oder mit anderen Rechten belastet ist, für welche eine besondere Entschädigung nicht gewährt wird, die für die Entschädigung im Falle der Zwangsenteignung geltenden Vorschriften Anwendung.

Art. 191

Können sich die Beteiligten in den Fällen der Art. 178 bis 183 nicht gütlich einigen, so entscheidet darüber, ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen die Benützung oder das Eigentum des Grundstückes dem Bergwerksbesitzer überlassen werden muß, die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Grundstück liegt.

Art. 192

(1) Der bei dem Bergamt anzubringende Antrag des Bergwerksbesitzers auf Überlassung eines Grundstückes zur Benützung muß enthalten: den Namen und Wohnort des treffenden Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten, die Bezeichnung der zur Benützung zu überlassenden Grundfläche nach Lage, Größe und Grenzen, die Beschreibung der Anlage, zu welcher dieselbe verwendet werden soll, die mutmaßliche Dauer der Benützung, das Anerbieten einer bestimmten jährlichen Nutzungsentschädigung, endlich die Erklärung, daß eine gütliche Einigung auf der bezeichneten Grundlage vergebens versucht worden sei.

(2) Als Beleg ist dem Antrage beizufügen die Flurkarte mit einer Einzeichnung der zur Benützung in Anspruch genommenen Grundfläche und der beabsichtigten Anlage.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Bergwerksbesitzer die Überlassung des Eigentums auf Grund des Art. 179 Abs. 2 Satz 2 verlangt.

Art. 193

(1) Der bei dem Bergamt anzubringende Antrag des Grundeigentümers auf Erwerb des Eigentums des Grundstückes durch den Bergwerkseigentümer muß in den Fällen der Art. 181 Abs. 3, 182 zweite Alternative und 183 enthalten: den Namen und Wohnort des letzteren, beziehungsweise der Gewerkschaft, die Bezeichnung der bereits zur Benützung überlassenen Grundfläche nach Lage, Größe und Grenzen und des Zeitpunktes der zwangsweise oder freiwillig nach Art. 178 erfolgten Gebrauchsüberlassung, ferner den Kapitalbetrag, für welchen die Abtretung angeboten wird, endlich die Erklärung, daß eine gütliche Vereinigung auf dieser Grundlage erfolglos versucht worden sei.

(2) Ist die Überlassung zur Benützung noch nicht erfolgt und stützt der Grundeigentümer sein Verlangen auf Erwerb des Eigentums des Grundstückes durch den Bergwerksbesitzer auf die Vorschrift des Art. 179 Abs. 2 Satz 2, des Art. 182 erste Alternative oder des Art. 183, so hat er dieses Verlangen als Gegenantrag dem auf Gebrauchsüberlassung gerichteten Antrage des Bergwerksbesitzers gegenüber anzubringen.

Art. 194

Das Bergamt hat den bei ihm eingekommenen Antrag (Art. 192, 193) im Benehmen mit derjenigen Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Grundstück liegt, einer vorläufigen Prüfung zu unterstellen. Wird der Antrag unvollständig befunden, so ist er zur Vervollständigung zurückzugeben; wird er unzulässig befunden, sei es wegen Gefährdung öffentlicher Interessen oder aus anderen Gründen, so ist ein Beschluß gemäß Art. 191 herbeizuführen. Liegt keiner dieser Fälle vor oder ist der Antrag nachträglich vervollständigt worden, so hat die Kreisverwaltungsbehörde zur weiteren Instruktion des Antrages zu schreiten.

Art. 195

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde hat vorerst sämtliche bei dem Antrage Mitbeteiligte im Benehmen mit dem treffenden Finanzamt und dem Grundbuchämte zu ermitteln.

(2) Sie setzt hiernach gemeinschaftlich mit dem Bergamt einen Termin zur Untersuchung und Verhandlung der Sache an Ort und Stelle an, erläßt die Ladung hierzu an sämtliche Beteiligte unter genauer Bezeichnung der Zeit und des Ortes und gibt nach Umständen das beabsichtigte Unternehmen in der Gemeinde, in deren Gebiet die Anlage ausgeführt werden soll, durch Anschlag oder durch ein hierfür geeignetes Lokalblatt bekannt.

(3) Die Vorladung der Parteien und der Mitbeteiligten, namentlich der Realberechtigten, der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger sowie der Eigentümer der benachbarten Grundstücke, Wasserrechte und Triebwerke hat unter dem ausdrücklichen Beisatze zu geschehen, daß das Nichterscheinen der Geladenen in Person oder durch einen Bevollmächtigten zur rechtlichen Folge haben werde:

1. für den Antragsteller die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung der Erschienenen in bezug auf Auslagen und Versäumnisse, ferner die Annahme, daß der Antrag als auf sich beruhend erachtet werde,

2. für den Antragsgegner die Annahme seiner Einwilligung in die verlangte Benützung oder Erwerb des Grundstückes und in die nach Art. 197 auszumittelnde Entschädigung oder Sicherheitsleistung,

3. für die geladenen Mitbeteiligten den Verlust ihrer Einwendungen gegen den Antrag, beziehungsweise gegen die nach der Vorschrift des Art. 197 auszumittelnde Größe der Sicherheitsleistung oder Entschädigung.

(4) Die Bescheinigung der stattgehabten Vorladung ist zu den Akten zu bringen.

Art. 196

(1) Bei dem Termine selbst, welcher mit der Ortsbesichtigung im Beisein eines Abgeordneten des Bergamts zu beginnen ist, hat der Kreisverwaltungsbeamte vor allem auf die Erzielung einer gütlichen Übereinkunft zwischen den Teilen über die Abtretungsfrage und die zu leistende Entschädigung hinzuwirken und das Ergebnis zu Protokoll zu nehmen.

(2) Kommt eine solche Übereinkunft nicht zustande, so sind die gegen den Antrag erhobenen Einwendungen vorerst mündlich zu erörtern und hiernach mit den Gegenerinnerungen des Antragstellers genau und vollständig zu Protokoll zu nehmen.

Art. 197

(1) Den Beamten der Kreisverwaltungsbehörde und des Bergamts liegt auch ob, bei dem anberaumten Termin (Art. 195) die für die Benützung oder für die Abtretung des Eigentums des Grundstückes, ingleichen die nach den Vorschriften der Art. 187 und 188 zu leistenden Entschädigungen, sowie die in Art. 181 bezeichnete Sicherheitsleistung auszumitteln.

(2) Diese Ausmittlung hat auch dann zu geschehen, wenn der Gegner des Antrags nach der Vorschrift des Art. 195 Abs. 3 Ziff. 2 die Folgen seines ungehorsamen Ausbleibens hinsichtlich der Abtretungsfrage verwirkt hat.

Art. 198

(1) Zur Ausmittlung der Entschädigung nach der Vorschrift des Art. 197 und, wo es sonst nach der Sachlage nötig erscheint, sind Sachverständige beizuziehen.

(2) Die Wahl derselben ist der Übereinkunft der Beteiligten überlassen.

(3) Es können hierbei nicht mehr als drei Sachverständige aufgestellt werden.

(4) Kommt eine Übereinkunft hierüber innerhalb einer den Beteiligten vorzusteckenden Frist nicht zustande, so werden die Sachverständigen von Amts wegen ernannt und durch Eidesabnahme verpflichtet.

Art. 199

Der Beschluß über die zwangsweise Gebrauchsüberlassung oder die Erwerb eines Grundstückes (Art. 191) muß das Grundstück genau bezeichnen und die Bedingungen der Gebrauchsüberlassung oder Erwerb enthalten. Zugleich ist die Entschädigung oder Sicherheitsleistung festzusetzen.

Art. 200

(1) Gegen den Beschluß steht den Beteiligten der Rechtsweg zur Herbeiführung der richterlichen Entscheidung über den Betrag der Entschädigung und der Sicherheitsleistung offen. Für die Klage ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.

(2) Durch die Beschreitung des Rechtsweges wird in diesem Falle die Besitznahme des Grundstückes nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die ausgemittelte

telte Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme hinterlegt, desgleichen die Hinterlegung der festgesetzten Sicherheitsleistung geschehen ist.

Art. 200a

(1) In dringenden Fällen kann auf Antrag des Bergwerksbesitzers im Beschluß über die zwangsweise Gebrauchsüberlassung (Art. 199) die sofortige Inanspruchnahme des Grundstücks gegen entsprechende Sicherheitsleistung gestattet werden.

(2) Auf den Antrag muß in der Ladung zur Tagfahrt (Art. 195) besonders hingewiesen sein. Der Zustand des Grundstücks muß zuverlässig festgestellt werden.

(3) Wird der Beschluß aufgehoben, so haftet der Bergwerksbesitzer im Falle des Absatzes 1 für den Schaden, der durch die sofortige Inanspruchnahme des Grundstücks entstanden ist.

Art. 201

Handelt es sich nach Beendigung der Benützung eines Grundstücks nach Art. 181 Abs. 1 um den Ersatz des Minderwertes durch den Bergwerksbesitzer, so sind behufs der Festsetzung der Ersatzsumme lediglich die Gerichte zuständig.

Art. 202

Die Kosten des Verfahrens über die zwangsweise Überlassung eines Grundstücks zur Benützung oder über die zwangsweise Erwerbung zum Eigentum hat der Bergwerksbesitzer zu tragen.

Zweiter Abschnitt

Von der Benützung des Wassers

Art. 203

Auf Grubenwässer, welche der Bergwerksbesitzer erschroten hat, bleibt demselben, auch wenn er sie zu Tage ausfließen läßt, bis zu deren Vereinigung mit anderen beständigen Tagwässern das Vorrecht der Benützung zum Betriebe des Bergwerkes und der dazugehörigen Aufbereitungsanstalten vorbehalten. Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes bleiben unberührt.

Art. 204 und 205

(aufgehoben)

Dritter Abschnitt

Von dem Schadenersatz für Beschädigungen des Grundeigentums

Art. 206

(1) Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigentum oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittels Tagebaues geführten Betrieb des Bergwerkes zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstücke stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht.

(2) Auf die Entschädigungsforderung finden im Falle der Beschädigung eines Grundstücks die Vorschriften des Art. 189 Abs. 1 entsprechende Anwendung; im Falle der Beschädigung von Zubehörstücken haftet die Entschädigungsforderung den im Art. 189 Abs. 1 bezeichneten Berechtigten nach Maßgabe der Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1, des § 1124 Abs. 1, 3 und des § 1127 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Art. 207

(1) Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht, so sind die Besit-

zer dieser Bergwerke gemeinschaftlich und zwar zu gleichen Teilen zur Entschädigung verpflichtet.

(2) Im Verhältnis der Bergwerksbesitzer unter sich ist der Nachweis eines anderen Teilnahmeverhältnisses und der Anspruch auf Erstattung des Zuvielbezahlten nicht ausgeschlossen.

Art. 208

(1) Der Bergwerksbesitzer ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welcher an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Betrieb des Bergwerkes entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

(2) Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so hat der Grundbesitzer auf die Vergütung der Wertsverminderung, welche sein Grundstück dadurch erleidet, keinen Anspruch, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur kundgegeben wird, um jene Vergütung zu erzielen.

Art. 209

Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (Art. 206, 207), welche sich nicht auf Vertrag gründen, verjähren nach den für Ersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen geltenden Vorschriften.

Art. 210

Auf Beschädigung des Grundeigentums oder der Zubehörungen desselben durch die von Schürfern und Mutern ausgeführten Arbeiten finden die Art. 206 bis 209 ebenfalls Anwendung.

Vierter Abschnitt

Von den Verhältnissen des Bergbaues zu den öffentlichen Verkehrsanstalten

Art. 211

(1) Gegen die Ausföhrung von öffentlichen Straßen und Wegen, Eisenbahnen, Kanälen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, zu deren Anlegung dem Unternehmer durch Gesetz das Recht der Zwangsenteignung beigelegt ist, steht dem Bergbautreibenden ein Widerspruchsrecht nicht zu.

(2) Vor Feststellung der solchen Anlagen zu gebenden Richtung sind diejenigen, über deren Bergwerke dieselben geführt werden sollen, seitens der zuständigen Behörde darüber zu hören, in welcher Weise unter möglichst geringer Benachteiligung des Bergwerkseigentums die Anlage auszuführen sei.

Art. 212

War der Bergbautreibende zu dem Bergwerksbetriebe früher berechtigt, als die Genehmigung der Anlage (Art. 211) erteilt ist, so hat derselbe gegen den Unternehmer der Anlage einen Anspruch auf Schadenersatz. Ein Schadenersatz findet nur insoweit statt, als entweder die Herstellung sonst nicht erforderlicher Anlagen in dem Bergwerke oder die sonst nicht erforderliche Beseitigung oder Veränderung bereits in dem Bergwerke vorhandener Anlagen notwendig wird.

Art. 213

Können sich die Beteiligten über die zu leistende Entschädigung nicht gütlich einigen, so erfolgt die Festsetzung derselben nach Anhörung beider Teile und mit Vorbehalt des Rechtsweges durch einen Beschluß des Oberbergamtes, welcher vorläufig vollstreckbar ist.

Sechster Titel**Von der Aufhebung des Bergwerkseigentums****Art. 214**

(1) Wird ein verliehenes Bergwerk nicht in Betrieb genommen oder der Betrieb eingestellt, auf längere Zeit ausgesetzt oder unter dem durch das öffentliche Wohl gebotenen Umfange gehalten, ohne daß die nach Art. 68 erforderliche Genehmigung vorliegt, so hat das Oberbergamt die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigentums auszusprechen.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Art des Betriebes in sonstiger Weise das öffentliche Wohl gefährdet und die Beanstandungen nicht innerhalb einer vom Oberbergamte unter Androhung der Entziehung des Bergwerkseigentums gesetzten Frist behoben werden.

Art. 215

Der rechtskräftige Beschluß des Oberbergamtes wird den aus dem Grundbuch ersichtlichen Gläubigern und anderen Realberechtigten zugestellt und außerdem durch den Bayerischen Staatsanzeiger unter Verweisung auf die Bestimmungen dieses und des folgenden Artikels zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Art. 216

(1) Jeder Gläubiger, insbesondere die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger oder sonstigen Realberechtigten sind befugt, binnen drei Monaten vom Ablauf des Tages, an welchem der Beschluß zugestellt, beziehungsweise an welchem der die Bekanntmachung enthaltende Staatsanzeiger ausgegeben worden ist, behufs ihrer Befriedigung die gerichtliche Versteigerung des Bergwerkes auf ihre Kosten zu beantragen, vorbehaltlich der Erstattung derselben aus den Kaufgeldern.

(2) Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger oder sonstige Realberechtigte, welche von diesem Rechte binnen der angegebenen Frist keinen Gebrauch machen, haben bei der demnächstigen Aufhebung des Bergwerkseigentums das Erlöschen ihrer dinglichen Ansprüche zu erleiden.

(3) Auch der seitherige Eigentümer des Bergwerkes kann innerhalb jener ausschließenden Frist von drei Monaten die Versteigerung auf seine Kosten beantragen.

Art. 217

(1) Wird die Versteigerung nicht beantragt oder führt sie nicht zum Verkaufe des Bergwerkes, so spricht das Oberbergamt durch einen Beschluß die Aufhebung des Bergwerkseigentums aus.

(2) Mit dieser Aufhebung erlöschen alle Ansprüche auf das Bergwerk, von welcher Art sie auch sein mögen.

(3) Die Vorschriften des Art. 40 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Art. 218

(1) Erklärt der Eigentümer eines Bergwerkes vor dem Oberbergamte seinen freiwilligen Verzicht auf dasselbe, so wird mit dieser Erklärung nach Art. 215 ebenso verfahren wie mit dem dort bezeichneten Beschlusse.

(2) Die den Gläubigern, insbesondere den Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubigern und anderen Realberechtigten im Art. 216 eingeräumte Befugnis steht denselben auch in diesem Falle zu, und hinsichtlich der Aufhebung des Bergwerkseigentums finden die Bestimmungen des Art. 217 ebenfalls Anwendung.

Art. 218 a

Wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohles es erfordern, hat das Oberbergamt nach Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigentums mit sofortiger Wirkung alle Anordnungen zu treffen und nötigenfalls auf Kosten des Bergwerkseigentümers in Vollzug zu setzen, die aus Gründen der Sicherheit oder zum ordnungsmäßigen Betriebe des Bergwerkes notwendig sind.

Art. 219

Bei jeder Aufhebung eines Bergwerkseigentums darf der bisherige Eigentümer die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes nur insoweit wegnehmen, als nach der Entscheidung des Bergamts nicht Gründe der Sicherheit entgegenstehen.

Art. 220

Die Kosten, welche durch das im gegenwärtigen Titel angeordnete Verfahren bei dem Oberbergamte, beziehungsweise dem Bergamt erwachsen, hat der Bergwerkseigentümer zu tragen.

Siebenter Titel**Von den Knappschaftsvereinen****Art. 221 bis 246**

(aufgehoben)

Achter Titel**Von den Bergbehörden****Art. 247**

(1) Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt, soweit nicht nach den Bestimmungen desselben andere Behörden mitzuwirken haben, den Bergbehörden (Bergämtern, Oberbergamt, Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr).

(2) Die Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter und des Oberbergamts werden durch Verordnung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr bestimmt.

Art. 248

Die Bergämter haben außer den in diesem Gesetz ihnen sonst übertragenen Obliegenheiten insbesondere die Handhabung der Bergaufsicht nach den Vorschriften des Titels IX dieses Gesetzes wahrzunehmen. Sie haben ferner mit Strafe bedrohte Handlungen und Ordnungswidrigkeiten, die mit dem technischen Betrieb des Bergbaues in Zusammenhang stehen, zu verfolgen; in bezug auf die mit Strafe bedrohten Handlungen stehen ihnen die Befugnisse zu, wie sie die Strafprozeßordnung den Polizeibeamten zuerkennt.

Art. 249 bis 251

(aufgehoben)

Art. 252

(1) Die Beamten des Oberbergamtes und der Bergämter können in ihrem Verwaltungsbezirk keine Bergwerke oder Kuxe durch Mutung erwerben. Das gleiche gilt für ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder.

(2) Zu solchen Erwerbungen durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist die Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums erforderlich.

Neunter Titel**Von der Bergaufsicht****Art. 253**

(1) Der Bergbau steht unter der Aufsicht der Bergbehörden.

(2) Unter den Bergbauen, welche der Aufsicht nach den Vorschriften dieses Titels unterliegen, sind die unterirdischen Baue auch auf andere als die in Art. 1 bezeichneten Mineralien einschließlich der unterirdischen Steinbrüche und Gräbereien begriffen.

(3) Die Bergaufsicht erstreckt sich auf die tunlichste Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, die möglichste Sicherheit der Baue, die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebs, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues sowie den Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Gefahren und vor erheblichen Nachteilen und Belästigungen, den Schutz aller Lagerstätten, soweit er im allgemeinen-wirtschaftlichen Interesse liegt, die Sicherung und Ordnung der Oberflächennutzung und die Gestaltung der Landschaft während des Bergwerksbetriebs und nach dem Abbau, die sonst in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben. Sie bezweckt insbesondere die Verhütung von Gefahren für Personen und Eigentum beim Bergbau.

(4) Der Bergaufsicht unterliegen auch die in den Art. 50 und 51 erwähnten, zur Aufsuchung, Gewinnung, Förderung und Aufbereitung erforderlichen Anstalten.

(5) Der Bergaufsicht unterliegt ferner die betriebliche Berufsausbildung.

Art. 254

(1) Zur Sicherung der in Art. 253 Abs. 3 bezeichneten Rechtsgüter kann das Oberbergamt Rechtsverordnungen erlassen über:

Anforderungen, denen

die Errichtung, die Unterhaltung und die Änderung von Betriebsanlagen,

die Verwendung bestimmter Maschinen, maschineller Einrichtungen, Geräte, Förder- und Beförderungsmittel,

der Betriebsablauf sowie

die Vornahme bestimmter Arbeiten

genügen müssen; dabei können auch Anzeigen und die Vorlage bestimmter Unterlagen verlangt sowie eine Erlaubnispflicht und die Verpflichtung zur Vornahme einmaliger oder wiederkehrender Prüfungen eingeführt werden;

Anforderungen an die Tauglichkeit der Beschäftigten;

Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen zum Schutze der Beschäftigten und Dritter im Betrieb sowie zur Hilfe bei Unfällen;

das Verhalten der Beschäftigten und betriebsfremder Personen im Betrieb und auf dem Betriebsgelände;

die Führung des Zechenbuches;

die Durchführung von markscheiderischen Arbeiten und die Geschäftsführung der Markscheider;

Maßnahmen zur Sicherung der sich bei einer Stilllegung des Betriebs ergebenden Verpflichtungen zur Verhütung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit Dritter;

Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung und der Gestaltung der Landschaft während und nach Einstellung des Betriebs.

Das Oberbergamt kann ferner durch Rechtsverordnung die Beschäftigung mit bestimmten Arbeiten von einer besonderen betrieblichen Ausbildung und von der Ablegung von Prüfungen abhängig machen. Dabei kann es den Gegenstand dieser Prüfungen

und das bei den Prüfungen zu beachtende Verfahren näher regeln, soweit hierüber nicht bereits anderweitige Vorschriften erlassen worden sind.

(2) Die Rechtsverordnungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.

(3) Vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen, die sich auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe beziehen, ist dem Leiter der beteiligten Berufsgenossenschaft Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben.

Art. 255

Für solche Betriebe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, kann das Oberbergamt Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorschreiben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen.

Art. 256

(aufgehoben)

Art. 257

(1) Tritt auf einem Bergwerk eine Gefahr für die in Art. 253 bezeichneten Rechtsgüter ein, so kann das Bergamt nach Anhörung des Bergwerksbesitzers Anordnungen des in Art. 254 Abs. 1 bezeichneten Inhaltes treffen.

(2) Ist die Gefahr dringend, so kann das Bergamt sofort und ohne vorherige Anhörung des Bergwerksbesitzers die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Anordnungen dieser Art treffen.

(3) Ergibt sich nach der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung eines Betriebsplanes, daß die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gegenüber Nachteilen oder Belästigungen, die von dem Bergwerksbetrieb ausgehen, nicht ausreichend geschützt sind, so sollen vom Bergamt nachträgliche Anordnungen über Anforderungen an die technischen Einrichtungen und den Betrieb des Bergwerkes getroffen werden. Die Anordnungen müssen nach dem jeweiligen Stand der Technik erfüllbar und für Anlagen dieser Art wirtschaftlich vertretbar sein.

Art. 258

(1) Die Bekanntmachung der auf Grund des Art. 257 getroffenen Anordnungen an den Bergwerksbesitzer oder den Repräsentanten erfolgt durch Zustellung.

(2) Die Bekanntmachung an die nach Art. 77 bestellten Personen wird nach Anweisung des Bergamts durch Eintragung in das Zechenbuch bewirkt, welches zu diesem Zwecke auf jedem Bergwerke gehalten werden muß.

(3) Soweit eine Bekanntmachung an die Arbeiter erforderlich ist, geschieht dieselbe auf Anweisung des Bergamts durch Verlesung und durch Anschlag auf dem Werke.

Art. 259

Sobald auf einem Bergwerk eine Gefahr für die in Art. 253 bezeichneten Rechtsgüter eintritt, ist dem Bergamt Anzeige zu machen. Der Bergwerksbesitzer hat Vorsorge zu treffen, daß die Anzeige sofort erstattet wird.

Art. 260

(1) Ereignet sich auf einem Bergwerke unter oder über Tag ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat oder herbeizuführen droht, so ist der Bergwerksbesitzer zur sofortigen Anzeige bei dem Bergamt und bei der Gemeinde, in deren Gebiet der Unglücksfall sich ereignet hat, verpflichtet.

(2) Die genannten Behörden ordnen die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln an.

(3) Die zur Ausführung derselben notwendigen Arbeiter und Hilfsmittel hat zunächst der Besitzer des Bergwerkes zur Verfügung zu stellen. Auch die Besitzer benachbarter Bergwerke sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

Art. 261

Sämtliche Kosten für die Ausführung der in Art. 260 bezeichneten Maßregeln trägt der Besitzer des betroffenen Bergwerkes, vorbehaltlich des Entschädigungsanspruchs gegen Dritte, welche den Unglücksfall verschuldet haben.

Art. 262

(aufgehoben)

Zehnter Titel

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Art. 263

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Bergwerksbesitzer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne rechtzeitige Anzeige ein Bergwerk in Betrieb setzt (Art. 69);
2. ein Bergwerk ohne oder abweichend vom zugelassenen Betriebsplan in Betrieb setzt oder betreibt, es sei denn, daß unvorhergesehene Ereignisse die sofortige Abweichung von dem Plan erforderlich gemacht haben und die Abweichung nach Art. 72 Abs. 2 rechtzeitig angezeigt worden ist (Art. 70 bis 72);
3. den von der Bergbehörde eingestellten Betrieb eines Bergwerks fortsetzt (Art. 73, 79);
4. die Einstellung des Betriebs eines Bergwerks dem Bergamt nicht rechtzeitig anzeigt (Art. 74);
5. das Grubenbild nicht anfertigen oder nachtragen läßt oder es dem Bergamt nicht vorlegt (Art. 75);
6. sich Personen bedient, die nicht die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen (Art. 77, Abs. 1 und Abs. 2) oder nicht für die Beaufsichtigung der von ihm bestellten Personen, für die Abgrenzung ihrer Aufgaben oder für ihre Zusammenarbeit sorgt (Art. 77 Abs. 2);
7. die Bestellung oder die Abberufung anderer Personen nicht nach den Vorschriften des Art. 78 Abs. 1 vornimmt oder die Bestellung oder die Abberufung nicht nach der Vorschrift des Art. 78 Abs. 2 dem Bergamt mitteilt;
8. entgegen dem Verlangen des Bergamts nach Art. 79 Abs. 3 eine nach Art. 77 bestellte Person nicht abberuft;
9. der Bergbehörde nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt (Art. 80 und Art. 82 Abs. 2 Ziff. 1 und Ziff. 2) oder die Beamten der Bergbehörde bei der Befahrung nicht begleitet (Art. 80);
10. die Lohnzahlung nicht entsprechend der Vorschrift des Art. 85 vornimmt;
11. entgegen der Vorschrift des Art. 111 Abs. 2 Zeugnisse mit Merkmalen versieht;
12. entgegen der Vorschrift des Art. 113 Jugendliche unter 16 Jahren unter Tage beschäftigt;
13. entgegen der Vorschrift des Art. 114 Arbeiter länger als 6 Stunden beschäftigt;
14. entgegen der Vorschrift des Art. 115 Über- oder Nebenschichten verfahren läßt;
15. die in Art. 137 Abs. 1 vorgesehene Arbeiterliste oder die in Art. 137 Abs. 2 vorgeschriebene Aufzeichnung nicht oder nicht richtig führt oder sie entgegen der Vorschrift des Art. 137 Abs. 3 der Bergbehörde nicht vorlegt;
16. entgegen der Vorschrift des Art. 219 Zimmerung oder Mauerung des Grubengebäudes wegnimmt;

17. die nach Art. 257 erlassenen Anordnungen nicht befolgt;

18. das nach Art. 258 Abs. 2 vorgeschriebene Zechenbuch nicht ordnungsmäßig führt oder die nach Art. 258 Abs. 3 gebotene Bekanntmachung einer bergaufsichtlichen Anordnung unterläßt;

19. die sofortige Anzeige einer Gefahr (Art. 259) oder eines Unglücksfalls (Art. 260 Abs. 2) unterläßt;

20. den Vorschriften und Anordnungen des Oberbergamts über die Arbeitszeit und die Pausen nach Art. 255 zuwiderhandelt;

21. sonst entgegen seiner Verantwortlichkeit nicht für die Sicherheit und Ordnung sorgt (Art. 76).

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch für die nach Art. 77 bestellten Personen im Rahmen ihres Aufgabenkreises.

Art. 264

Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. an Orten, wo dies untersagt ist, oder entgegen dem Verbot des Oberbergamts oder ohne Einwilligung des Grundbesitzers oder des Bergwerksbesitzers schürft (Art. 5 und 11);
2. Beginn und Einstellung von Schürfarbeiten dem Bergamt nicht rechtzeitig anzeigt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1);
3. entgegen Art. 86 Abs. 3 das Gedinge nicht beurkundet oder nicht bekanntmacht;
4. den Vorschriften des Art. 90 und des Art. 106 über die Lohnberechnung zuwiderhandelt;
5. den Bestimmungen einer auf Grund des Art. 254 Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, sofern diese Verordnung ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Art. 265

Die vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, die fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Art. 266

(1) Wer vorsätzlich eine der in Art. 263 und 264 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich eine dieser Handlungen aus Gewinnsucht begeht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Art. 267

Wer den Verpflichtungen zur Hilfeleistung nach Art. 260 Abs. 3 nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, es sei denn, daß die Tat nach anderen Gesetzen mit höherer Strafe bedroht ist.

Art. 268

(1) Die Bußgeldvorschriften der Art. 263, 264 und 265 und die Strafvorschriften der Art. 266 und 267 gelten auch für die in Art. 79 Abs. 2 genannten Personen.

(2) Begeht eine in Art. 79 Abs. 2 genannte Person eine durch Art. 263 und 264 mit Geldbuße oder durch Art. 266 mit Strafe bedrohte Handlung und ist der Bergwerksbesitzer eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, so kann auch

gegen den Bergwerksbesitzer eine Geldbuße festgesetzt werden. Die Geldbuße beträgt, wenn die Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen wurde, bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wurde, bis zu zehntausend Deutsche Mark.

Art. 269 und 270

(aufgehoben)

Art. 271

(1) Wer, ohne die dazu erforderliche Befugnis erlangt zu haben, bergbauliche Anlagen zur Gewinnung der im Art. 1 bezeichneten Mineralien macht oder ohne bergbauliche Anlagen zu Tag anstehende Mineralien in der Absicht wegräumt, um sich dieselben anzueignen, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark bestraft.

(2) Das Bergamt ist berechtigt, vorbehaltlich der Strafverfolgung die unbefugte Gewinnung dieser Mineralien abzustellen.

Art. 272

Wer bei Benützung seines Bergwerkseigentums vorsätzlich oder fahrlässig die Grenzen seines Grubenfeldes überschreitet, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark bestraft.

Art. 273

In den Fällen der Art. 271 und 272 unterliegen die widerrechtlich gewonnenen Mineralien vorbehaltlich der Rechte Dritter der Einziehung.

Art. 274 und 275

(aufgehoben)

Elfter Titel

Übergangsbestimmungen

Art. 276 bis 279

(aufgehoben)

Art. 280

(1) Unberührt von der Vorschrift des Art. 2 bleiben die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erworbenen Berechtigungen auf die dem Staate vorbehaltenen Mineralien.

(2) Schürfungen auf diese Mineralien, welche nach dem 1. November 1899 begonnen wurden, begründen keinen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums.

Art. 281

Soweit dieses Gesetz auf die bereits bestehenden Bergwerke überhaupt Anwendung findet, unterliegen den Bestimmungen desselben auch diejenigen Bergwerke, Steinbrüche und Gräbereien, welche den seitherigen gesetzlichen Vorschriften gemäß auf Mineralien berechtigt sind, die der Art. 1 dieses Gesetzes nicht mehr aufführt.

Art. 282

In Ansehung der bestehenden Erbstellengerechtigkeiten, insbesondere auch der Aufhebungsarten, verbleibt es bei den bisher hierfür geltenden Bestimmungen.

Art. 283

(1) Bei Verleihung von Bergwerkseigentum findet ein Anspruch auf Freikuxe irgendeiner Art nicht mehr statt.

(2) Den bereits vor dem 1. Juli 1869 von Kirchen und Schulen und von Grundbesitzern erworbenen Freikuxen steht nur eine Realberechtigung auf den durch die damaligen Gesetze bestimmten Ausbeuteanteil an dem Bergwerke zu.

(3) Die Ablösung der Freikuxe bleibt der freien Vereinbarung der Beteiligten vorbehalten.

Art. 284

Die Rechtsverhältnisse der am 1. Juli 1869 in den Landesteilen diesseits des Rheins bestandenen Gewerkschaften sind, soweit es an vertragsmäßigen Verabredungen fehlt und nicht in den nachfolgenden Art. 285 bis 295 etwas anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des vierten Titels zu beurteilen.

Art. 285

Die Art. 139 bis 142, 145, 147, 149, 150, 152 und 153 finden auf diejenigen Bergwerke keine Anwendung, welche am 1. Juli 1869 sich bereits im Besitz einer Gewerkschaft befunden haben.

Art. 286

(1) Die seitherige Kuxeinteilung bleibt bestehen. Jedoch kann ein Kux nur noch in Zehnteile geteilt werden.

(2) Die Kuxe behalten die Eigenschaft von Rechten, die den Grundstücken gleichstehen. Die Vorschrift des Art. 45 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

Art. 287

Eine Verpfändung des ganzen Bergwerkes durch Mehrheitsbeschluß von drei Vierteln (Art. 157) ist nur dann zulässig, wenn die einzelnen Kuxe nicht mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden belastet sind, außerdem nur, wenn die Gläubiger, denen die einzelnen Kuxe verpfändet sind, vorher abgefunden sind oder in die Verpfändung des ganzen Bergwerkes ausdrücklich eingewilligt haben und die Gewerkschaft die Verpfändung einstimmig beschließt. Bei der Geltendmachung bestehender Pfandrechte kommen die für Grundstücke geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 288

Der Art. 151 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erhebung der Beiträge beschlossen sein muß, bevor der seitherige Eigentümer der Kuxe dieselben veräußert hat.

Art. 289

(1) Soweit die bereits bestellten Repräsentanten und Grubenvorstände mit besonderen Vollmachten versehen sind, behält es bei denselben sein Bestehen.

(2) Im übrigen finden die Art. 162 bis 169 und 171 auf diese Repräsentanten und Grubenvorstände Anwendung.

Art. 290

(1) In den Fällen der Art. 173, 175 müssen die Erklärungen des Gewerkes und der Gläubiger öffentlich beurkundet oder öffentlich beglaubigt sein.

(2) In dem Falle der Art. 173, 174 erfolgt der Verkauf des Anteils im Wege der Zwangsversteigerung unbeweglicher Sachen.

(3) Ein unverkäuflicher Anteil wird in den Fällen der Art. 174, 175 der Gewerkschaft im Grundbuche zugeschrieben.

Art. 291

(1) Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln aller Kuxe gefaßten Beschluß kann, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen, jede bereits bestehende Gewerkschaft sich denjenigen Bestimmungen des vierten Titels, welche nach Art. 285 auf die bestehenden Bergwerke keine Anwendung finden, unterwerfen und insbesondere die Kuxe auf die nach Art. 145 zulässige Einteilung mit der Wirkung zurückführen, daß die neuen Kuxe die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben.

(2) Ist bei dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes der Besitz der Kuxe einer Gewerkschaft dergestalt geteilt, daß der Zurückführung derselben auf die vorbezeichnete Einteilung außergewöhnliche Schwierigkeiten entgegenstehen, so kann mit Genehmigung des Oberbergamtes die Zahl der Kuxe auf zehntausend bestimmt werden.

(3) Das Protokoll über die Gewerkenversammlung, in welcher der Beschluß gefaßt wird, ist notariell aufzunehmen.

(4) Wenn auf gewerkschaftlichen Anteilen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden haften, so darf ein solcher Beschluß nur dann ausgeführt werden, wenn diese Gläubiger entweder vorher abgefunden sind oder in die Ausführung ausdrücklich eingewilligt haben.

Art. 292

(1) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, haften den seitherigen Hypotheken-, Grundschulden- und Rentenschuldgläubigern die neuen Kuxe, welche an die Stelle der verpfändeten Anteile treten, in der bisherigen Rangordnung als Pfand.

(2) Die auf den gewerkschaftlichen Anteilen haftenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden und anderen Realansprüche werden aus dem Grundbuche wörtlich in die Kuxscheine übertragen.

(3) Die Löschung dieser Einträge erfolgt nach den für die Löschung im Grundbuche maßgebenden Vorschriften.

Art. 293

Ist ein Anteil nach Art. 292 mit Pfandrechten, welche an die Stelle bisheriger Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden getreten sind, belastet, so wird der darüber ausgefertigte Kuxschein, sofern nur ein seitheriger Gläubiger vorhanden ist, diesem ausgehändigt, sofern aber zwei oder mehrere solcher Gläubiger vorhanden sind, für diese durch einen von ihnen zu bestimmenden Notar in amtliche Verwahrung genommen.

Art. 294

(1) Die Befriedigung seitheriger Gläubiger aus dem Kuxscheine erfolgt nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

(2) Der Antragsteller hat bei Meidung des Schadensersatzes den Versteigerungstermin sämtlichen aus dem Kuxscheine ersichtlichen seitherigen Gläubigern bekanntzumachen.

Art. 295

(1) Für die Gewerkschaften des älteren Rechtes, welche im vormaligen Fürstentum Bayreuth die ihnen bergrechtlich verliehene Gewinnung von Granit und Syenit zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Weise betreiben, daß die Gewerke bestimmte Flächen im Einzelbetriebe ausbeuten, gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften:

1. Die Bestimmungen im Art. 146 Abs. 1 und im Art. 157 finden keine Anwendung.
2. In der Gewerkenversammlung geben ein bis vier Kuxe eine Stimme, je vier weitere Kuxe eine weitere Stimme. Ein Bruchteil von drei Kuxen wird als voll gerechnet, ein geringerer Bruchteil bleibt außer Betracht. Ein Gewerke kann nicht mehr als zehn Stimmen haben.
3. Zu einer Verfügung über das der Gewerkschaft verliehene Recht ist Einstimmigkeit der Gewerken erforderlich.
4. Die Überlassung der auszubeutenden Flächen erfolgt nach Maßgabe des fünften Titels an die Gewerkschaft. Die von den einzelnen Gewerken zu benützenden Flächen werden diesen durch den Repräsentanten zugeteilt. Ist die überlassene Fläche

unter mehrere Gewerken zu verteilen, so erfolgt die Zuteilung an sie nach Verhältnis ihres Kuxbesitzes durch Beschluß der Gewerkenversammlung.

5. Wer ohne Einweisung durch den Repräsentanten eine Fläche in Benützung nimmt oder die ihm zugeteilte Fläche vorsätzlich oder fahrlässig überschreitet, wird an Geld bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark bestraft.

(2) Einzelbetriebe, die nicht vor dem 1. April 1900 entstanden sind, sind unstatthaft.

Art. 296

(gegenstandslos)

Art. 297

Auf Fälle, in welchen vor dem 1. Juli 1869 für den Betrieb des Bergbaues Grund und Boden eigentümlich oder zur Benützung abgetreten ist, kommen nicht die Art. 180 bis 191, sondern die bis zum 1. Juli 1869 in Geltung gestandenen Gesetze zur Anwendung.

Art. 298

Für die Berechnung der Fristen findet die Vorschrift des § 222 Abs. 1 und Abs. 2 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Straßen-Neubauamtes Kempten

Vom 1. Februar 1967

Auf Grund des § 2 Abs. 3 und des § 5 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 9. April 1948 (BayBS II S. 413) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung eines Straßen-Neubauamtes in Kempten vom 23. März 1962 (GVBl. S. 32) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Straßen-Neubauamt Kempten wird der Regierung von Schwaben unterstellt. Soweit es beim Bau von Bundesautobahnen tätig wird (§ 2 Nr. 4), untersteht es unmittelbar der Fachaufsicht der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Das Straßen-Neubauamt Kempten ist zuständig

1. für den Ausbau der Bundesstraße 12 im Regierungsbezirk Schwaben,
2. für den Ausbau der Bundesstraße 18 im Regierungsbezirk Schwaben,
3. für den Ausbau der Bundesstraße 19 zwischen Kempten und Sonthofen und zwischen Neu-Ulm und Hittistetten,
4. für den Bau der Teilstrecke Oberelchingen—Kempten der Bundesautobahn Würzburg—Ulm—Kempten im Regierungsbezirk Schwaben,
5. für die mit den Bauaufgaben unter den Nummern 1 mit 4 zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1967 in Kraft.
München, den 1. Februar 1967

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Voll- zug des Hebammengesetzes

Vom 31. Januar 1967

Auf Grund des § 18 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) in Verbindung mit Art. 129 des Grundgesetzes und § 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (BayBS I S. 47) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (Anlage zur Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1966, GVBl. S. 160) erhält folgende Fassung:

„Gebührenverzeichnis für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung

A. Leistungsgebühren

	DM
1. Hilfeleistung bei einer Geburt bis zu 8 Stunden	80 bis 140
2. Hilfeleistung bei einer Zwillingsgeburt bis zu 8 Stunden	90 bis 165
3. Hilfeleistung bei einer Geburt von Drillingen oder mehr Kindern bis zu 8 Stunden	100 bis 190
4. Hilfeleistung bei einer Fehlgeburt bis zu 6 Stunden	40 bis 70
5. Jede weitere Stunde in den Fällen der Nummern 1, 2, 3, 4	5 bis 7
6. Zuschlag für Hilfeleistung bei einer ärztlichen geburtshilflichen Operation	15 bis 30
7. Vorgeschriebener Wochenbesuch nach der Entbindung	6 bis 9
8. Notwendiger Wochenbesuch nach einer Fehlgeburt	5 bis 7
9. a) Beratung einschließlich Untersuchung und einfache Hilfeleistung in der Wohnung der Hebamme bis zu einer Stunde	6 bis 8
b) Beratung einschließlich Untersuchung und einfache Hilfeleistung in der Wohnung der Hilfesuchenden bis zu einer Stunde	6 bis 9
c) in den Fällen a und b für jede weitere angefangene Stunde	4 bis 6
d) für Inanspruchnahme an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen und während der Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr)	100 % Zuschlag
	DM
10. Wachen bei einer Schwangeren außerhalb der Zeit der Geburt oder bei einer Wöchnerin	
Tagwache	15 bis 24
Nachtwache	23 bis 30
Tag- und Nachtwache	30 bis 45
Daneben kann eine Gebühr nach Nummer 9 nicht berechnet werden.	
11. Ausstellung einer Bescheinigung ohne Untersuchung	2
Wird ein Stillschein ausgestellt, so ist mit dieser Gebühr die Kontrolle der Stillprobe abgegolten.	
12. Anmeldung beim Standesamt	2 bis 4

B. Wegegelder

Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, so können die Kosten der niedrigsten Klasse, sonst bei Entfernungen von mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme für jeden angefangenen Kilometer des zurückgelegten Weges 0,60 DM Wegegeld berechnet werden. Werden auf einer Fahrt oder einem Weg mehrere Besuche erledigt, so sind die Fahrtkosten und die Wegegelder anteilig zu berechnen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1967 in Kraft.

München, den 31. Januar 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Bekanntmachung
der Entscheidung des Bayerischen Verfassungs-
gerichtshofs vom 16. Dezember 1966 Vf. 109 —
VII — 64 betreffend den Antrag des Baye-
rischen Volkshochschulverbands e. V. auf Fest-
stellung der Verfassungswidrigkeit § 4 Satz 1
der Ersten Verordnung vom 20. Januar 1960
zur Durchführung des Gesetzes über die Er-
richtung und die Aufgaben einer Anstalt des
öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rund-
funk“ (GVBl. S. 2) sowie der Nummern 36, 39
und 40 des Abschnitts IV der Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums für Unter-
richt und Kultus vom 19. Dezember 1961
Nr. VII 106 972 über die Wahlen zum Rund-
funkrat (StAnz. Nr. 51/52)

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 16. Dezember 1966 bekanntgemacht.

München, den 21. Dezember 1966

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär:
Dr. M e d e r, Vizepräsident

Vf. 109—VII—64

Im Namen des Freistaates Bayern!

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Antrag des Bayer. Volkshochschulverbandes e. V. Landesverband der Volkshochschulen und Volkshochbildungswerke Bayerns, München, Ottostr. 1a, gesetzlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden seines Vorstandes, Gymnasialprofessor Josef Baudrexel in München, Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Karl Beisler, München 2, Ottostr. 11—12/IV, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 4 Satz 1 der Ersten Verordnung vom 20. Januar 1960 zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (GVBl. S. 2), soweit diese Bestimmung die Organisationen der Erwachsenenbildung betrifft, sowie der Nummern 36, 39 und 40 des Abschnitts IV der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 1961 Nr. VII 106 972 über die Wahlen zum Rundfunkrat (StAnz. Nr. 51/52)

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 1966, an der teilgenommen haben

als Vorsitzender:

der stv. Präsident des Verfassungsgerichtshofs,
Vizepräsident Dr. Eyer mann,

als Beisitzer:

1. Senatspräsident Dr. Bohley, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
2. Vizepräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht München,
3. Senatspräsident Hefe le, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
4. Senatspräsident Schäfer, Bayer. Oberstes Landesgericht,
5. Landgerichtspräsident Deml, Landgericht Traunstein,
6. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Werner, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
7. Oberlandesgerichtsrat Dr. Preißler, Bayer. Oberstes Landesgericht,
8. Oberlandesgerichtsrat Streicher, Oberlandesgericht München,

folgende

Entscheidung:

- I. Der § 4 Satz 1 der Ersten Verordnung vom 20. Januar 1960 zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (GVBl. S. 2) ist verfassungswidrig und nichtig, soweit er für die Organisationen der Erwachsenenbildung (Art. 6 Abs. 2 Nr. 15 des Gesetzes) bestimmt, daß ihre Vorstände die Wahlversammlung „im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl“ wählen.
- II. Der Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Nummern 36, 39 und 40 des Abschnitts IV der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 1961 Nr. VII 106 972 über die Wahlen zum Rundfunkrat (StAnz. Nr. 51/52) wird abgewiesen.

III. Das Verfahren ist kostenfrei.

Gründe:

I.

1. Der Art. 6 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 12. 1959 (GVBl. S. 314) — RuFuG — lautet:

(1) Der Rundfunkrat vertritt die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Rundfunks. Er wacht darüber, daß der Bayerische Rundfunk seine Aufgaben gemäß dem Gesetz erfüllt und übt das hiezu nötige Kontrollrecht aus. Seine Mitglieder sind verpflichtet, sich in ihrer Tätigkeit für die Gesamtinteressen des Rundfunks und der Rundfunkhörer einzusetzen. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Der Rundfunkrat setzt sich zusammen aus:
1.—14. ...;

15. je einem Vertreter der Lehrerverbände, der Elternvereinigungen und der Organisationen der Erwachsenenbildung;

16. u. 17. ...

(3) ...

(4) Die Mitglieder des Rundfunkrates werden für zwei Jahre gewählt oder ernannt. ...

2. Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ vom 20. 1. 1960 (GVBl. S. 2) — 1. DVO RuFuG — bestimmt in § 4:

Bestehen für das Sachgebiet der in Art. 6 Abs. 2 Ziff. ... 15. ... genannten oder für die Wahl zuständigen Organisationen mehrere Spitzenorganisationen, so wählen ihre Vorstände jeweils in geheimer Abstimmung im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl eine aus 15 Personen bestehende Wahlversammlung. Diese Wahlversammlung wählt in geheimer Abstimmung einen Vertreter für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Wahlversammlung an der Wahl teilgenommen hat.

3. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 1. DVO RuFuG werden die wahlberechtigten Organisationen durch das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus bekanntgegeben.

Die hienach ergangene Bekanntmachung vom 19. 12. 1961 Nr. VII 106 972 über die Wahlen zum Rundfunkrat (StAnz. Nr. 51/52) führt in Abschnitt IV Unterabschnitt „Organisationen der Erwachsenenbildung“ folgende Organisationen auf:

35. Bayer. Landesverband für freie Volksbildung e. V., München, Ottostr. 1 a
36. Bayer. Volksbildungsverband e. V., München 22, Prinzregentenstr. 28
37. Katholische Akademie in Bayern, Arbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenenbildung, München 2, Löwengrube 10
38. Evangelische Akademie Tutzing
39. St.-Michaels-Bund zur Pflege des kath. Schrifttums in Bayern e. V., München, Herzogspitalstr. 11
40. Bayer. Verband Evangelischer Büchereien, Nürnberg, Pirkheimerstr. 6.

II.

Der Bayer. Landesverband für freie Volksbildung (Nr. 35 der Bekanntmachung vom 19. 12. 1961), der seit 1. 1. 1966 den Namen „Bayer. Volkshochschulverband e. V. Landesverband der Volkshochschulen und Volksbildungswerke Bayerns“ führt, stellt den Antrag, die Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit des § 4 Satz 1 1. DVO RuFuG festzustellen, soweit er für die Organisationen der Erwachsenenbildung (Art. 6 Abs. 2 Nr. 15 RuFuG) bestimmt, daß ihre Vorstände die Wahlversammlung „im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl“ wählen. Ferner beantragt er, die Nummern 36, 39 und 40 der Bekanntmachung vom 19. 12. 1961 über die Wahlen zum Rundfunkrat für verfassungswidrig und nichtig zu erklären.

Zur Begründung trägt der Antragsteller im wesentlichen vor:

1. Die Bekanntmachung vom 19. 12. 1961 stelle sich in ihrem Abschnitt IV, in dem in Ergänzung des Rundfunkgesetzes das Recht bestimmter Organisationen zur Teilnahme an der Wahl zum Rundfunkrat mit Dauerwirkung und Außenfunktion konstituiert werde, als Rechtsverordnung dar. Zu ihrem Erlaß sei nach Art. 21 RuFuG allein die Staatsregierung, nicht dagegen das Kultusministerium ermächtigt gewesen. Zur Weitergabe dieser Ermächtigung durch die Staatsregierung an das Kultusministerium fehle die gesetzliche Grundlage. Wegen ihres Charakters als Rechtsverordnung hätte die Aufstellung der wahlberechtigten Organisationen außerdem nicht in der Form einer „Bekanntmachung“ im Bayer. Staatsanzeiger, sondern als „Verordnung“ im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden müssen. Im übrigen handle es sich bei der Feststellung der Voraussetzungen für die Bildung des Rundfunkrates nicht um einen Fall der Aufsicht über die selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“, „sondern um eine Gesetzesvollziehung seitens der hierfür kompetenten selbständigen Anstalt unmittelbar“. Zu-

ständig sei insoweit der Rundfunkrat, nicht das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Der Abschnitt IV der Bekanntmachung verstoße wegen dieser Formmängel gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 3 BV) und sei schon deshalb nichtig.

Der Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV) und die in Art. 5 GG gewährleistete Rundfunkfreiheit würden durch Abschnitt IV der Bekanntmachung in verfassungswidriger Weise eingeschränkt, weil die Beteiligung der konkurrierenden Organisationen an der aus 15 Personen bestehenden Wahlversammlung zu einer „das Prinzip der Systemgerechtigkeit“ verletzenden Außerachtlassung der institutionellen Verschiedenheit des Antragstellers einerseits und der konfessionellen BÜchereivereine andererseits führe. In der Bekanntmachung werde die großstädtische Volkshochschule mit ihren reichhaltigen Veranstaltungen und wissenschaftlichen Diskussionen der Buchausleihe einer Pfarrdorfbücherei gleichgestellt. Der Landesverband für freie Volksbildung e. V., der als Verband der Volkshochschulen und der Volksbildungswerke Bayerns historisch und begrifflich an zentraler Stelle der Erwachsenenbildung stehe, erhalte so nur 2 von 15 Wahlmännerstimmen, während auf die unter Nr. 39 und Nr. 40 der Bekanntmachung aufgeführten konfessionellen BÜchereivereine auf Grund der großen Zahl der hier inkorporierten Pfarrbüchereien 10 Wahlmännerstimmen entfielen. Die konfessionellen BÜchereivereine könnten zudem gar nicht den Organisationen der Erwachsenenbildung zugerechnet werden. Hierzu seien vielmehr nur die Volkshochschulen und die beiden konfessionellen Akademien zu rechnen.

Der Abschnitt IV der Bekanntmachung verstoße ferner gegen die Intention des Gesetzgebers für die Zusammensetzung des Rundfunkrats. Sie zielen darauf, das von den modernen Parlamenten her bekannte Verbot des imperativen Mandats (Art. 6 Abs. 1 Satz 4 RuFuG) auch im Rundfunkrat zur Geltung zu bringen. Es sei als außerordentlich bedenklich zu bezeichnen, wenn die im Rundfunkrat bereits vertretenen großen christlichen Kirchen über die ihnen institutionell fest eingefügten und in Form und Ausstattung ihren Weisungen unterliegenden Pfarr- oder Gemeindebüchereien zusätzlich vertreten seien.

Schließlich hätten die BÜchereivereine im Gegensatz zu den übrigen Organisationen keine korporativen Mitglieder. Sie seien nur Zusammenfassungen von Pfarrbüchereistellen mit Einzelmitgliedern und könnten daher Organisationen mit korporativen Mitgliedern nicht gleichgestellt werden. Die konfessionellen BÜchereivereine seien auch keine Spitzenorganisationen i. S. des § 3 I. DVO RuFuG, da sie keine Dachverbände rechtlich selbständiger Organisationen seien. Durch die Aufnahme der konfessionellen BÜchereivereine in die Liste der zum Rundfunkrat wahlberechtigten Organisationen sei erreicht worden, daß der Verband der Volkshochschulen und Volksbildungswerke Bayerns entgegen seiner tatsächlichen Bedeutung hinsichtlich seiner Vertretung im Rundfunkrat zur Bedeutungslosigkeit verdammt sei. Der Abschnitt IV der Bekanntmachung, in dem den im Rahmen der Erwachsenenbildung jedenfalls am Rande stehenden konfessionellen BÜchereivereinen — auch bei Zählung der nur korporativen Mitglieder — eine Zweidrittelmehrheit verschafft und dem im Mittelpunkt der Erwachsenenbildung stehenden Antragsteller nicht einmal 7 % der Stimmen zugewiesen werde, sei offensichtlich willkürlich und damit verfassungswidrig und nichtig.

2. Der § 4 Satz 1 I. DVO RuFuG verletze im Zusammenhang mit den angegriffenen Bestimmungen des Abschnitts IV der Bekanntmachung den Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG sowie die in den Art. 2 und 3 BV statuierten Grundsätze der Demokratie. In Art. 139 BV sei den Volkshochschulen eine besondere Bedeutung zuerkannt. Das Rundfunkgesetz habe in

seiner Fassung vom 10. 8. 1948 (BayBS II S. 635) bis zur Neufassung vom 22. 12. 1959 allein den Volkshochschulen einen Sitz im Rundfunkrat zugebilligt. Wenn nunmehr auch andere Organisationen der Erwachsenenbildung einbezogen worden seien, so habe der Gesetzgeber damit die Volkshochschulen doch nicht zur quantité négligeable machen wollen. Die angefochtene Vorschrift verkenne daher eindeutig die ratio legis und überschreite damit den durch die Ermächtigung in Art. 21 RuFuG gezogenen Rahmen.

Sie sei auch mit dem Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV) nicht vereinbar. Zwar möge noch nicht die abstrakte Norm für sich allein gegen den Gleichheitssatz verstoßen, wohl aber verletze ihn diese Regelung in Verbindung mit dem Verzeichnis der wahlberechtigten Organisationen in der Bekanntmachung. Die konkrete Situation fordere die Gleichheitsprüfung heraus. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 8, 51/64 widerspreche ein Gesetz, das in seinem Wortlaut eine ungleiche Behandlung vermeide und seinen Geltungsbereich abstrakt allgemein umschreibe, dem Gleichheitssatz dann, wenn sich aus seiner praktischen Auswirkung eine offensibare Ungleichheit ergebe und diese ungleiche Auswirkung gerade auf die rechtliche Gestaltung zurückzuführen sei.

III.

Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung ist gemäß Art. 53 Abs. 3 VfGHG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

1. Der Landtag hat beschlossen, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen.

2. Der Senat führt aus:

Die Zulässigkeit der Popularklage gegen die Bekanntmachung vom 19. 12. 1961 könne unterstellt werden. Sie sei aber auf jeden Fall unbegründet, da die angefochtene Vorschrift zu dem Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV nicht in Widerspruch stehe. Es sei nicht zu bezweifeln, daß auch der Bayer. Volksbildungsverband e. V. und die beiden konfessionellen BÜchereivereine der Erwachsenenbildung dienen.

Auch die Popularklage gegen den § 4 I. DVO RuFuG sei zwar zulässig, aber unbegründet. Allerdings könne der Frage, ob das Gewicht der erwähnten Organisationen bei den Bestimmungen über das Wahlverfahren richtig, d. h. dem Gleichheitssatz entsprechend, verteilt sei, eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Bei der außerordentlichen Schwierigkeit, die Bedeutung der zu vergleichenden Organisationen in angemessener Weise zu berücksichtigen, lasse sich aber kaum ein besserer Maßstab finden als die Zahl der Mitglieder. Jedenfalls könne nicht gesagt werden, daß dieser Maßstab willkürlich sei und dem Gebot der Gerechtigkeit offensichtlich widerspreche. Der § 4 I. DVO RuFuG halte sich auch in den Grenzen der Ermächtigung des Art. 21 RuFuG.

3. Die Staatsregierung trägt vor:

Der gegen § 4 I. DVO RuFuG gerichtete Antrag sei zulässig, aber unbegründet. Das Wahlverfahren sei am Gleichheitssatz orientiert, da hienach konkurrierende Spitzenorganisationen auf dem gleichen Sachgebiet ihrer Mitgliederzahl entsprechend auf die Wahl ihres Vertreters im Rundfunkrat Einfluß nähmen. Die Anknüpfung an die Mitgliederzahl entspreche der Notwendigkeit, von allgemeinen, auch in der Praxis durchführbaren Maßstäben auszugehen. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz ergebe sich auch nicht aus der Verbindung der Wahlvorschriften des § 4 I. DVO RuFuG mit dem Verzeichnis der wahlberechtigten Organisationen, das auf Grund des § 7 I. DVO RuFuG vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Abschnitt IV der Bekanntmachung veröffentlicht worden sei. Ihr Inhalt könne das Verhältnis der Wahlvorschriften zum Gleich-

heitssatz schon deshalb nicht berühren, weil die Bekanntgabe des Verzeichnisses gegenüber den Bestimmungen der von der Staatsregierung als Rechtsverordnung erlassenen Ersten Durchführungsverordnung zum Rundfunkgesetz nur nachgeordnete rechtliche Bedeutung habe. Das auf Grund des § 7 1. DVO RuFuG bekanntgegebene Verzeichnis sei keine Rechtsverordnung, sondern ein Verwaltungsakt.

Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

IV.

Nach Art. 98 Satz 4 BV hat der Bayer. Verfassungsgerichtshof Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken.

A. 1. Die Popularklage gegen den § 4 Satz 1 1. DVO RuFuG ist zulässig.

a) Die Verfassungswidrigkeit kann jedermann geltend machen (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 VfGHG). Der Begriff „jedermann“ umfaßt nicht nur physische, sondern auch juristische Personen (VerfGH 2, 143; 5, 1/3; 18, 51/55). Der Bayer. Volkshochschulverband, der in der Form eines rechtsfähigen Vereins konstituiert ist, ist daher zur Antragstellung berechtigt.

b) Der § 4 1. DVO RuFuG hat den Charakter einer Rechtsnorm im Sinne des Art. 98 Satz 4 BV und des Art. 53 Abs. 1 Satz 2 VfGHG.

c) Der vom Antragsteller als verletzt bezeichnete Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV) verbürgt ein Grundrecht.

2. Die Popularklage ist auch begründet. Der § 4 1. DVO RuFuG ist, soweit er die Organisationen der Erwachsenenbildung betrifft und bestimmt, daß deren Vorstände „im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl“ die Wahlversammlung wählen, mit dem Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

a) Der Gleichheitssatz verbietet, gleichliegende Tatbestände, die aus der Natur der Sache und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit klar eine gleichartige Regelung fordern, ungleich zu behandeln. Dagegen ist wesentlich Ungleiches nach seiner Eigenart ungleich zu behandeln. Der Gleichheitssatz läßt zwar dem Ermessen des Gesetzgebers einen weiten Spielraum. Die Grenzen dieses Ermessens sind aber dann überschritten, wenn die angegriffene Regelung eines sachlich einleuchtenden Grundes entbehrt, also willkürlich ist (VerfGH 11, 203/212; 18, 154/160).

b) Nach § 4 1. DVO RuFuG wählen, wenn mehrere Spitzenorganisationen der Erwachsenenbildung bestehen, deren Vorstände in geheimer Abstimmung im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl eine aus 15 Personen bestehende Wahlversammlung. Diese Wahlversammlung wählt in geheimer Abstimmung einen Vertreter für die Dauer von zwei Jahren.

Der Fall, daß nicht nur mehrere Spitzenorganisationen, sondern auch — auf Landesebene (im Sinne des § 3 1. DVO RuFuG) arbeitende — Einzelorganisationen von erheblicher Bedeutung bestehen, ist weder in der angefochtenen Vorschrift noch in § 3 1. DVO RuFuG eindeutig geregelt. Diese Bestimmungen müssen aber dahin ausgelegt werden, daß solche Organisationen von der Wahl zur Wählerversammlung nicht ausgeschlossen sind. Eine andere Auslegung wäre mit dem Grundsatz der gesetzeskonformen Auslegung (VerfGH 17, 19/28 mit weiteren Nachweisen) nicht vereinbar; denn dem Art. 6 Abs. 2 Nr. 15 RuFuG kann eine Beschränkung der Wahlberechtigung auf Spitzenorganisationen nicht entnommen werden. Vor allem aber stünde sie auch im Widerspruch zu dem Erfordernis der verfassungskonformen Auslegung (VerfGH 10, 113/124; 13, 109/117; 17, 30/39; 18, 85/101 f.; vgl. ferner Stein, NJW 1964 S. 1745/1750 f.), weil die Einzelorganisationen

dann unter Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz benachteiligt wären.

Geht man demnach davon aus, daß sich auch diese Organisationen an der Wahl zur Wahlversammlung beteiligen dürfen, so erhebt sich die Frage, wie viele Stimmen oder wie viele Wahlmänner ihnen jeweils zukommen sollen.

Die angefochtene Vorschrift sieht als Berechnungsmodus nur die Mitgliederzahl vor. Dieser könnte zwar an sich am Platze sein, wenn alle in Betracht kommenden Organisationen der Erwachsenenbildung Spitzenorganisationen wären, die sich aus Einzelorganisationen als Mitgliedern zusammensetzen. Er führt aber zwangsläufig schon dann zu grob ungerichten Ergebnissen, wenn es um die Wahlberechtigung von Organisationen geht, die keine Spitzenorganisationen sind und die — wie etwa eine Stiftung — auch als Einzelorganisation keinen Mitgliederbestand haben können. Nach § 4 1. DVO RuFuG ist für sie, da sie nur sich selbst repräsentieren, jeweils die Verhältniszahl 1 anzusetzen. Dagegen ergeben sich für Organisationen mit 100 oder mit 1000 Mitgliedern die Verhältniszahlen 100 bzw. 1000. Das gilt auch dann, wenn jene Einzelorganisationen diese anderen Organisationen an Umfang und Bedeutung ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung (vgl. § 3 Abs. 1 Halbsatz 2 1. DVO RuFuG) erreichen oder sie gar übertreffen. Für ein derartiges Ergebnis läßt sich kein sachlich einleuchtender Grund anführen. Die ihm zugrunde liegende Regelung ist also willkürlich.

Der § 4 Satz 1 1. DVO RuFuG kann aber auch dann unannehmbare Folgen haben, wenn sich an der Wahl zur Wahlversammlung mehrere Organisationen beteiligen, die zwar alle Spitzenorganisationen sind, von denen aber eine sehr zahlreiche, eine andere dagegen sehr wenige Mitglieder hat und ihrer Art nach auch auf diese geringe Mitgliederzahl beschränkt bleiben muß. Das Ergebnis, zu dem § 4 1. DVO RuFuG in solchen Fällen führt, ist untragbar, wenn die Leistungen jener Organisation an Umfang und Bedeutung die Leistungen der anderen Organisationen nur erreichen oder gar erheblich hinter ihnen zurückbleiben.

Daß diese Erwägungen nicht nur theoretischer Art, sondern auch von unmittelbarer praktischer Bedeutung sind, zeigt die Liste der Organisationen der Erwachsenenbildung, wie sie in Abschnitt IV der Bekanntmachung vom 19. 12. 1961 (StAnz. Nr. 51/52) enthalten ist. Geht man von deren Richtigkeit aus — über die im Streitfall die Verwaltungsgerichte zu befinden haben (vgl. unten B 1 Abs. 3) —, so ergibt sich, daß z. B. die Katholische Akademie gegenüber dem St.-Michaels-Bund e. V. offensichtlich in einem Maß benachteiligt ist, das sich schlechterdings nicht rechtfertigen läßt, und zwar selbst dann nicht, wenn die Bildungsarbeit des letzteren umfangreicher und bedeutender sein sollte. Denn auf keinen Fall könnte dies die Differenz in den Verhältniszahlen rechtfertigen, die sich aus § 4 1. DVO RuFuG ergeben müßte, da die Katholische Akademie als Stiftung keine Mitglieder hat und haben kann, während der Mitgliederstand des St. Michaelsbundes mehr als 1000 — nach den von den Verfahrensbeteiligten unbestrittenen Angaben des Antragstellers sogar 2200 — beträgt. Auch die Organisation des Antragstellers erscheint dem St.-Michaels-Bund gegenüber erheblich benachteiligt. Nach alledem ist der in § 4 1. DVO RuFuG vorgesehene Maßstab für die Organisationen der Erwachsenenbildung unbrauchbar.

c) Die angefochtene Regelung muß demnach durch eine andere, dem Gleichheitssatz entsprechende ersetzt werden. Es wird in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht den beteiligten Organisationen jeweils die gleiche Zahl von Stimmen oder Wahlmännern zuzubilligen ist. Eine solche Vorschrift stünde zu dem Willkürverbot des Art. 118 Abs. 1 BV nur dann in Widerspruch, wenn sich die mehreren Organisationen

nach dem Umfang und der Bedeutung ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung offensichtlich in erheblichem Maß voneinander unterschieden. Denn es stößt jedenfalls auf beträchtliche Schwierigkeiten, Umfang und Bedeutung dieser Leistungen zu erfassen und sie vergleichend zu werten. Lagen freilich bedeutsame Unterschiede vor, so müßte die Regelung auch bei der Verteilung der Stimmen oder der Wahlmänner differenzieren. Die Bayer. Staatsregierung wird zu prüfen haben, ob sie die neue Vorschrift mittels ihres Initiativrechts (Art. 71 BV) herbeiführen oder sie auf Grund ihres Verordnungsrechts selbst erlassen soll, gegebenenfalls nach einer Ergänzung der Ermächtigungsnorm des Art. 21 RuFuG (s. VerfGH 11, 110/120 f.; 196/203; 12, 144/149; 17, 19/26; vgl. auch BVerfGE 19, 17/30; 354/361 f.; 370/376).

B. 1. Die Popularklage gegen die im Abschnitt IV der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. 12. 1961 Nr. VII 106 972 über die Wahlen zum Rundfunkrat (StAnz. Nr. 51/52 S. 4) enthaltene Liste der wahlberechtigten Organisationen ist unzulässig. Diese Liste ist keine der Kontrolle des Verfassungsgerichtshofs nach Art. 98 Satz 4 BV, Art. 53 Abs. 1 VfGHG unterliegende Rechtsnorm.

Als eine solche Norm wäre sie nur dann zu werten, wenn sie als abstrakte Regel an einen generell bestimmten Tatbestand eine generell bestimmte Rechtsfolge knüpfte (vgl. VerfGH vom 24. 1. 1964 Vf. 125—VII—61 S. 9 = BayVBl. 1964, 291; VGH n. F. 17, 57/62 f.; Enneccerus-Nipperdey, Allgem. Teil des Bürgerlichen Rechts Bd. I/1 — 15. Aufl. — § 35 II 5; Feneberg, DVBl. 1965, 222). Die Bekanntmachung regelt aber in ihrem angefochtenen Teil konkrete Sach- und Rechtsverhältnisse. Sie befaßt sich mit bestimmten Organisationen und legt fest, ob sie unter Art. 6 Abs. 2 RuFuG fallen und demgemäß befugt sind, sich an den Wahlen zum Rundfunkrat zu beteiligen.

Wenn der Verfassungsgerichtshof demnach den Abschnitt IV der Bekanntmachung im Normenkontrollverfahren nicht überprüfen kann, dann entsteht dadurch kein rechtsschutzleerer Raum. Organisationen, deren Aufnahme in die amtliche Liste abgelehnt wird, können die Verwaltungsgerichte anrufen (§ 40 VwGO). Der Weg zum Verwaltungsgericht ist ferner eröffnet, wenn eine Organisation wegen der nach ihrer Ansicht zu Unrecht erfolgten Aufnahme einer anderen Organisation die Verletzung ihrer Rechte behauptet. Nach Erschöpfung des Rechtswegs ist die Verfassungsbeschwerde statthaft (Art. 66, 120 BV, Art. 46 ff. VfGHG).

2. Da hienach über die Verfassungsmäßigkeit des Abschnitts IV der Bekanntmachung vom 19. 12. 1961 nicht zu entscheiden ist, erübrigt es sich auch, zu untersuchen, ob der ihr zugrunde liegende § 7 Abs. 1 1. DVO RuFuG der Verfassung entspricht. Denn der Antragsteller hat dies unter Berufung auf den Art. 3 BV nur deshalb in Zweifel gezogen, um seinen Angriff gegen die Bekanntmachung zu begründen. Eine selbständige Popularklage gegen den § 7 1. DVO RuFuG hat er nicht erhoben. Sie hätte auch auf einen Verstoß gegen Art. 3 BV allein nicht gestützt werden können, da diese Norm kein Grundrecht verbürgt (VerfGH 18, 108/110 mit weiteren Nachweisen).

Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

gez. Dr. Eyer mann	Dr. Bohley	Dr. Meder
gez. Hefe le	Schäfer	Deml
gez. Dr. Werner	Dr. Preißler	Streicher

**Bekanntmachung
der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 30. Dezember 1966
Vf. 27 — VII — 66 betreffend den Antrag des
Journalisten Georg Bauer in Bürgstadt/Main,
Urbanusstr. 10, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 11 Abs. 2 Buchst. b in
Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 des
Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und
der Bürgermeister in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 3. August 1965
(GVBl. S. 221)**

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 30. Dezember 1966 bekanntgemacht.

München, den 16. Januar 1967

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär:

Dr. Meder, Vizepräsident

Vf. 27 — VII — 66

Im Namen des Freistaates Bayern!

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Antrag des Journalisten Georg Bauer in Bürgstadt/Main, Urbanusstraße 10,

auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 11 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1965 (GVBl. S. 221)

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 1966, an der teilgenommen haben

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Bäurle,

als Beisitzer:

1. Vizepräsident Dr. Eyer mann, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
2. Senatspräsident Dr. Eichhorn, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
3. Vizepräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht München,
4. Senatspräsident Schäfer, Bayer. Oberstes Landesgericht,
5. Senatspräsident Dr. Stürmer, Oberlandesgericht München,
6. Senatspräsident Kohler, Oberlandesgericht München,
7. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lersch, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
8. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Preißler, Bayer. Oberstes Landesgericht,

folgende

Entscheidung:

Der Art. 11 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1965 (GVBl. S. 221) verstößt insoweit gegen die Bayerische Verfassung, als die Briefwahl nur in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern zugelassen ist.

Gründe:

I.

Der Art. 11 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz — GWG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 8. 1965 (GVBl. S. 221) legt die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins und für die Ausübung des Stimmrechts durch die Wahlscheininhaber fest.

Er bestimmt:

- (1) Einen Wahlschein erhält ein Wahlberechtigter, der nachweist,
 - 1.—2. ...
 3. daß er sich in der Gemeinde am Wahltag während der Wahlzeit aus triftigen Gründen außerhalb seines Stimmbezirks oder in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern außerhalb der Gemeinde aufhält, ...
 - 4.—5. ...
- (2) Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - a) ...
 - b) in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern durch Briefwahl, wenn ihm eine Stimmabgabe in der Gemeinde nicht möglich ist.
- (3) ...

II.

A. Georg Bauer in Bürgstadt/Main beantragt, den Art. 11 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 GWG insoweit für verfassungswidrig zu erklären, als er die Briefwahl in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern nicht zuläßt.

Zur Begründung führt er aus:

Die angefochtene Regelung verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV) sowie gegen den Grundsatz der Gleichheit der politischen Rechte und Pflichten aller in der Gemeinde wohnenden Staatsbürger (Art. 11 Abs. 5 BV). Sie nehme in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern den Wählern, die sich am Wahltag aus triftigen Gründen außerhalb ihrer Gemeinde aufhielten, das aktive Wahlrecht. Da gerade in einer kleineren Gemeinde das Gewicht der Einzelstimme bei der Wahl des Bürgermeisters oder eines Gemeinderats von entscheidender Bedeutung sei, verändere die vom Gesetzgeber getroffene Einschränkung unter Umständen auch das Wahlergebnis. Sicherlich bringe die derzeitige Regelung der Briefwahl und besonders die Feststellung ihres Ergebnisses im Wege der gesonderten Stimmenaushählung die Gefahr mit sich, daß in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern das Wahlgeheimnis nicht gewahrt bleibe. Zu dessen Sicherstellung sei aber nicht die Einschränkung von Grundrechten der Wähler, sondern lediglich eine andere Gestaltung der Durchführungstechnik des Briefwahlvorgangs notwendig. Sie sei zu erreichen, wenn die gesonderte Ermittlung des Briefwahlergebnisses in Wegfall komme und die Stimmzettel der Briefwähler während des Wahlvorgangs so in die Wahlurnen gegeben würden, daß sie sich bei der späteren Stimmenaushählung nicht von den anderen Stimmzetteln unterschieden.

B. Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung ist nach Art. 53 Abs. 3 VfGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

1. Der Landtag beantragt, die Popularklage abzuweisen.

2. Der Senat erachtet die Popularklage für begründet.

Er legt dar:

Die Briefwahl sei nur für die größeren Gemeinden zugelassen worden, weil man davon ausgegangen sei, daß in kleineren Gemeinden das Wahlgeheimnis für

Briefwähler nicht gewährleistet wäre. Dies sei unrichtig; denn eine ohne irgendwelche Schwierigkeiten durchzuführende Änderung der Wahlordnung vermöge in den kleineren Gemeinden die Wahrung des Wahlgeheimnisses auch für Briefwähler sicherzustellen. Es sei lediglich erforderlich, die gesonderte Auszählung der Briefwählerstimmen und die einheitliche Verwendung von Wahlumschlägen vorzusehen. Diese Änderung müsse um so mehr verlangt werden, als es um das wichtigste politische Recht des Staatsbürgers, nämlich um sein Wahlrecht, gehe. Da der Gesetzgeber die Bürger der kleineren Gemeinden ohne irgendeinen sachlichen Grund benachteiligt habe, sei der Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV verletzt.

3. Die Staatsregierung bringt vor:

Die angefochtene Regelung verstoße nicht gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit (Art. 14 Abs. 1, 12 Abs. 1 BV). Denn er gelte jeweils nur innerhalb derselben Gemeinde. Er sei eine spezielle Verfassungsnorm gegenüber dem Art. 11 Abs. 5 BV, so daß auch eine Verletzung dieser Vorschrift ausseide. Ebenso wenig sei der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV) verletzt. Es sei dem Ermessen des Gesetzgebers anheimgestellt, ob er dem Wähler neben der Stimmabgabe im Wahllokal die Möglichkeit der Briefwahl eröffne. Daß diese nur in Gemeinden von mehr als 5000 Einwohnern zugelassen werde, sei zum Schutz der Geheimhaltung der Wahl auch sachlich gerechtfertigt. Von der Briefwahl hätten nach den statistischen Erhebungen bei der letzten Gemeindewahl nur verhältnismäßig wenige Wähler (rund 3%) Gebrauch gemacht. Daher wäre in kleineren Gemeinden das Wahlgeheimnis gefährdet; denn im Hinblick auf die Auszählung der Briefwählerstimmen durch den besonderen Briefwahlvorstand könnte sich bei parteimäßig nicht allzu starker Zersplitterung dieser Stimmen u. U. ermitteln lassen, wie der einzelne Briefwähler abgestimmt habe. Diese Gefahr gebe auch der Antragsteller zu. Schließlich sei der Gesetzgeber zur Einführung der Briefwahl nicht verpflichtet und deshalb auch nicht gezwungen, das geltende Wahlsystem so abzuändern, daß jedem Wahlberechtigten die Briefwahl ermöglicht werde.

C. Der Verfassungsgerichtshof hat bei den Innenministerien der Länder Schleswig-Holstein, Saarland, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg, in denen die Briefwahl auch im kommunalen Bereich eingeführt worden ist, Erfahrungsberichte eingeholt. In diesen Ländern ist die Briefwahl für alle Gemeinden ohne Unterschied der Einwohnerzahl zugelassen.

Im einzelnen haben sich die Ministerien geäußert, wie folgt:

a) In Schleswig-Holstein würden bei der seit dem Jahr 1959 für die Wahl der Gemeindevertretungen zugelassenen Briefwahl (§§ 6 Abs. 3, 32 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes i. d. F. vom 11. 9. 1965 — GVOBl. S. 75 — und § 20 Abs. 3 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung — GKWO — i. d. F. vom 15. 11. 1965 — GVOBl. S. 119 —) die Stimmzettel von den Briefwählern unverschlossen in Wahlumschläge gelegt — wie sie auch bei der persönlichen Stimmabgabe (im Wahllokal) verwendet würden — und zusammen mit den Wahlscheinen in den verschlossenen Wahlbriefumschlägen dem Gemeindewahlleiter zugeleitet. Dort würden die Wahlbriefumschläge am Wahltag dem allgemeinen Wahlvorstand übergeben (§§ 57, 67 GKWO) und von ihm geöffnet. Die ungeöffneten Wahlumschläge würden nach der Feststellung der Wahlberechtigung ebenso wie die gleichfalls nicht verschlossenen Wahlumschläge der persönlich im Wahlraum abstimmenden Wähler in die Wahlurne gelegt. Nach Abschluß der Wahl würden den Wahlumschlägen die Stimmzettel entnommen und die Stimmen gemeinsam ausgezählt.

b) Nach dem Saarländischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetz vom 9. 2. 1960 i. d. F. des Gesetzes vom 29. 9. 1960 (Amtsbl. S. 703) würden die Wahlbriefe

dem Gemeindevorstand verschlossen übermittelt und von ihm am Wahltag dem Wahlvorsteher eines Stimmbezirks bzw. dem Wahlvorsteher des Stimmbezirks zugeleitet, dessen Wahlvorstand für die Briefwahl der ganzen Gemeinde als Wahlvorstand bestimmt sei; wenn die Gemeinde nur einen Stimmbezirk habe, verblieben die Wahlbriefe bei dem Gemeindevorstand, der dann zugleich Wahlvorsteher sei. Am Wahltag öffne der Wahlvorsteher die Wahlbriefumschläge und lege nach Überprüfung der Wahlberechtigung die Umschläge mit den Stimmzetteln ungeöffnet in die auch für die Stimmabgabe im Wahllokal verwendete Wahlurne. Diese Stimmzettelumschläge entsprächen nach ihrer äußeren Beschaffenheit den bei der persönlichen Abstimmung gebrauchten Stimmzetteln und seien ebenso diese unverschlossen.

c) In Rheinland-Pfalz blieben bei der Briefwahl die die Stimmzettel enthaltenden Wahlumschläge unverschlossen. Sie würden zusammen mit den Wahlzetteln und den auf diesen aufgedruckten eidesstattlichen Versicherungen von den Briefwählern in verschlossenen Wahlbriefen an den Gemeindevorstand geschickt. Er leite die Wahlbriefe am Wahltag ungeöffnet dem zuständigen Wahlvorstand zu. Dessen Wahlvorsteher öffne die Wahlbriefumschläge und überprüfe die Wahlberechtigung der Briefwähler. In den kleinen Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern, für die kein eigener Briefwahlvorstand gebildet werde (§ 25 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes i. d. F. des Gesetzes vom 29. 5. 1964 — BS Bd. I 2021 — 1 —), würden die Wahlumschläge der Briefwähler ungeöffnet in dieselbe Wahlurne gelegt, in die auch die Wahlumschläge der persönlich abstimmenden Wähler gegeben würden.

d) In Baden-Württemberg sei die Briefwahl erstmals für die allgemeinen Kommunalwahlen vom 7. 11. 1965 durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlrechts vom 6. 7. 1965 (Ges. Bl. S. 165) zugelassen worden (vgl. die Neufassungen des Kommunalwahlgesetzes — KomWG — im Gesetzblatt 1965 S. 185 und der Kommunalwahlordnung — KomWO — im Gesetzblatt 1965 S. 195). Der Briefwähler habe den Wahlbrief verschlossen an den Vorsitzenden des Gemeindevorstandes zu übersenden. Er dürfe aber den Wahlumschlag, der den ausgefüllten Stimmzettel enthalte, nicht verschließen (§§ 16a Abs. 2, 18a Abs. 1 Nr. 2, 4 KomWG). Dadurch werde erreicht, daß die bei der persönlichen Stimmabgabe und die bei der Briefwahl verwendeten Wahlumschläge vermischt werden könnten. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses würden in der Regel keine besonderen Briefwahlausschüsse gebildet. Vielmehr würden je nach Bedarf ein oder mehrere Stimmbezirksausschüsse bestimmt, die zusammen mit dem Abstimmergebnis ihres Stimmbezirks das Ergebnis der Briefwahl zu ermitteln hätten. In kleinen Gemeinden mit nur einem Stimmbezirksausschuß nehme dessen Aufgaben und damit auch die Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Gemeindevorstand wahr (§ 13 Abs. 2 Satz 1, 3 KomWG). Der Vorsitzende des Gemeindevorstandes sammle die bei ihm eingehenden Wahlbriefe, halte sie bis zum Wahltag ungeöffnet unter Verschluss (§ 25a Abs. 4 KomWO) und leite sie am Wahltag den zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses bestimmten Stimmbezirksausschüssen zu (§ 25a Abs. 5 KomWO). Der Vorsitzende eines solchen Ausschusses öffne die eingehenden Wahlbriefe und werfe die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne, in der sich auch die bei der persönlichen Abstimmung abgegebenen Wahlumschläge befänden.

Übereinstimmend berichten die Innenministerien der angeführten Länder, daß sich bei der Durchführung der Briefwahl auch in den kleinen Gemeinden keine Gefahr für das Wahlgeheimnis ergeben habe. Ebensowenig seien für die Gemeinden finanzielle

Belastungen oder verwaltungstechnische Schwierigkeiten entstanden.

III.

A. Nach Art. 98 Satz 4 BV hat der Verfassungsgerichtshof Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken. Die Verfassungswidrigkeit kann von jedermann durch Beschwerde (Popularklage) geltend gemacht werden (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

Gesetze und Verordnungen im Sinn dieser Bestimmung sind alle Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts (Art. 53 Abs. 1 Satz 2 VfGHG). Zu ihnen zählt auch der Art. 11 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 GWG.

Die als verletzt bezeichneten Art. 11 Abs. 5 und Art. 118 Abs. 1 BV verübigen Grundrechte.

Der Antrag erfüllt demnach die prozeduralen Anforderungen des Art. 98 Satz 4 BV und des Art. 53 Abs. 1 VfGHG.

B. Die sachliche Prüfung ergibt:

1. Der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit (Art. 14 Abs. 1, 12 Abs. 1 BV) wird durch die angefochtene Regelung nicht verletzt. Er fordert, wie der Verfassungsgerichtshof wiederholt dargelegt hat, im Bereich des Gemeindevahlrechts nur, daß Wahlrechtsnormen innerhalb ein und derselben Gemeinde für alle Wahlberechtigten die gleichen rechtlichen Wirkungen haben (VerfGH 15, 29/35 mit weiteren Nachweisen; vgl. auch BVerfGE 13, 1/20). Die gleiche rechtliche Möglichkeit der Stimmabgabe, die hienach allen Wahlberechtigten innerhalb einer Gemeinde zustehen muß, wird aber nicht dadurch berührt, daß der Gesetzgeber die Briefwahl für kleinere Gemeinden nicht eingeführt hat.

2. Ebensowenig widerspricht der Art. 11 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 GWG dem Art. 11 Abs. 5 BV. Diese Verfassungsnorm stellt für die Selbstverwaltung in der Gemeinde den Grundsatz der Gleichheit der politischen Rechte und Pflichten aller in der Gemeinde wohnenden Staatsbürger auf. Für das kommunale Wahlrecht gelten aber die Sondervorschriften der Art. 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 BV (VerfGH 13, 1/9; 14, 77/85). Daß sie nicht verletzt sind, ist unter 1 dargelegt worden.

3. Es bleibt aber noch zu prüfen, ob die angefochtene Regelung gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 118-Abs. 1 BV) verstoße (vgl. VerfGH 14, 77/85).

Die Rüge, daß sie mit ihm unvereinbar sei, ist begründet.

a) Der Gleichheitssatz, der auch den Gesetzgeber bindet, verbietet, gleichliegende Tatbestände, die aus der Natur der Sache und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit klar eine gleichartige Regelung fordern, ungleich zu behandeln. Der Gleichheitssatz läßt zwar dem Ermessen des Gesetzgebers einen weiten Spielraum. Die Grenzen dieses Ermessens sind aber überschritten, wenn die angegriffene Regelung eines sachlich einleuchtenden Grundes entbehrt, also willkürlich ist (VerfGH 11, 203/212; 18, 154/160). Der Gleichheitssatz bindet den Gesetzgeber auch dann, wenn Vergünstigungen gewährt werden, auf die kein Rechtsanspruch besteht (BVerfGE 12, 354/367; vgl. auch VerfGH 18, 140/146 f.; Mertens, Die Selbstbindung der Verwaltung auf Grund des Gleichheitssatzes — 1963 — S. 66 b). Er muß besonders sorgsam dann beachtet werden, wenn es um Vergünstigungen geht, welche die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte erleichtern.

b) aa) Der Art. 11 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 GWG differenziert zwischen den Bürgern von Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern und den Bürgern größerer Gemeinden. Jenen ist das Recht der Briefwahl (vgl. BVerfGE 12, 139/142 und 15, 165/166 f.) nicht eingeräumt, während es diesen zugebilligt wird. Die Bürger der kleinen

Gemeinden werden also gegenüber den Bürgern der größeren Gemeinden ungleich behandelt.

bb) Die ungleiche Behandlung wäre nur dann mit Art. 118 Abs. 1 BV zu vereinbaren, wenn sich ein sachlich einleuchtender Grund für sie finden ließe.

Zur Begründung der angegriffenen Regelung wird in den Gesetzesmaterialien nur geltend gemacht, daß in den kleineren Gemeinden das Wahlgeheimnis nicht gewährleistet wäre, wenn die Briefwahl auch für sie zugelassen würde (Amtl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeindegewahlgesetzes und des Landkreiswahlgesetzes — Verh. des Bayer. Landtags, 5. Leg.Per., Beilage 2037 S. 8 — sowie Verh. des Landtagsausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen vom 24. 6. 1965, 117. Sitzung — Niederschrift S. 26, 28 f. — und Verh. des Bayer. Landtags vom 17. 7. 1965, 80. Sitzung — Sten. Ber. S. 3011 ff. —). In den kleineren Gemeinden sei die Zahl der Briefwähler regelmäßig sehr gering. Würden deren Stimmen durch die Briefwahlvorstände gesondert ausgezählt, so ließe sich u. U. — besonders wenn sie alle für dieselbe Partei abgegeben worden seien — feststellen, wie der einzelne Briefwähler gewählt habe.

Diese Befürchtung kann aber für den Gesetzgeber kein sachlich einleuchtender Grund sein, die Briefwahl zwar für die größeren, nicht aber auch für die kleineren Gemeinden zuzulassen. Denn eine Gefahr für das Wahlgeheimnis besteht offensichtlich nur dann, wenn die Briefwählerstimmen — sei es nach einer gesetzlichen oder nach einer vom Verordnungsgeber erlassenen Vorschrift — gesondert ausgezählt werden oder sonstwie als solche erkennbar sind, etwa weil Wahlumschläge nur bei der Briefwahl, nicht aber bei der persönlichen Stimmabgabe (im Wahllokal) verwendet werden.

Für eine solche Regelung besteht aber kein sachlich einleuchtender Grund, geschweige denn eine Notwendigkeit.

Die gemeinschaftliche Auszählung aller Wählerstimmen und die einheitliche Verwendung von Wahlumschlägen bereiten keinerlei Schwierigkeiten, weder technischer noch finanzieller noch sonstiger Art. Das ergibt sich klar aus den Erfahrungsberichten, welche die Innenministerien von Ländern übermittelt haben, deren Kommunalwahlrecht die Bürger kleinerer Gemeinden von der Briefwahl nicht ausschließt. Auch der Vertreter der Bayer. Staatsregierung hat das nicht in Abrede gestellt. Der Hinweis auf möglicherweise eintretende technische Schwierigkeiten, der noch in der Amtlichen Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeindegewahlgesetzes vom 31. 10. 1959 (Verh. des Bayer. Landtags, 4. Leg.Per., Beilage 825 S. 9 zu Nr. 5) enthalten war, ist denn auch in der Amtlichen Begründung zum Entwurf des geltenden Gesetzes nicht mehr zu finden. Gegen die Verwertung der Erfahrungsberichte läßt sich nicht geltend machen, daß der bayer. Gesetzgeber bei der Regelung einer Materie seine Normen denen eines anderen Landesgesetzgebers nicht anzupassen braucht (VerfGH 9, 141/145; 12, 144/152; 16, 128/136; BVerfGE 10, 354/371; 12, 139/143). Denn bei der Würdigung der Frage, ob eine dem Gleichheitssatz entsprechende praktikable Lösung getroffen werden kann, sind die in anderen deutschen Ländern gesammelten Erfahrungen sehr wohl zu berücksichtigen. Diesen liegen auch nicht etwa anders gartete tatsächliche Verhältnisse zugrunde. Insbesondere gibt es in den angeführten Bundesländern ebenso wie in Bayern zahlreiche Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern, wie das Amtliche Gemeindeverzeichnis des Statistischen Bundesamts — 1961 — S. 68, 69 zeigt.

Die gesonderte Auszählung der Briefwählerstimmen läßt sich — entgegen der vom Vertreter der Bayer. Staatsregierung vorgetragenen Meinung — auch nicht damit begründen, daß für die Wahlen zum

Bayer. Landtag kurze Zeit vor der Einführung der Briefwahl im Kommunalwahlrecht (s. Art. 8 a, 11 des Gemeindegewahlgesetzes i. d. F. der Bek. vom 11. 12. 1959 — GVBl. S. 267 —) Briefwahlvorstände geschaffen worden sind, welche die Wahlberechtigung festzustellen und die Stimmen auszuzählen haben (§ 65 der Landeswahlordnung — LWO — vom 22. 9. 1958 — GVBl. S. 273 —). Bei den Landtagswahlen ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses schon deshalb nicht zu befürchten, weil die Briefwählerstimmen für größere Bezirke gesammelt werden (Art. 22 LWG, § 65 LWO) und deshalb bei den einzelnen Briefwahlvorständen jeweils in größerer Anzahl anfallen. Dagegen wäre bei den Gemeindegewahlen in den kleineren Gemeinden die Wahrung des Wahlgeheimnisses, wie oben ausgeführt, durch eine gesonderte Auszählung der Briefwählerstimmen gefährdet. Deshalb muß sie unterbleiben und eine Regelung, die sie für einen anderen Bereich vorsieht, ist als Vorbild für das Gemeindegewahlrecht von vornherein ungeeignet. Um eine Abweichung von einem überkommenen „Wahl-system“ handelt es sich dabei schon deshalb nicht, weil die gemeinschaftliche Auszählung der Wählerstimmen zwar eine für die Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes und des Wahlgeheimnisses erhebliche, wahltechnisch betrachtet aber nur eine geringfügige Einzelheit des Wahlvorgangs ist.

Der Gesetzgeber hat denn auch keine Vorschrift erlassen, aus der sich zwingend ergäbe, daß die Briefwählerstimmen gesondert ausgezählt werden sollten, oder die zur Folge hätte, daß sie sonstwie als solche erkennbar wären. Der Art. 8 a GWG, der die Bildung von Briefwahlvorständen vorsieht, kann — ungeachtet gegenteiliger, in den Gesetzesmaterialien wiedergegebener Vorstellungen (s. Amtl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes — Verh. des Bayer. Landtags, 3. Leg.Per., Beilage 3632 S. 4 zu Nr. 5 —; Amtl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeindegewahlgesetzes — Verh. des Bayer. Landtags, 4. Leg.Per., Beilage 825 S. 9 zu Nr. 4 —) — dahin ausgelegt werden, daß ihnen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nur die Feststellung der Briefwahlberechtigung obliegt (vgl. auch §§ 2 Abs. 1, 25 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen i. d. F. vom 5. 3. 1964 — GVBl. S. 53 — nebst § 55 der Kommunalwahlordnung vom 13. 3. 1964 — GVBl. S. 79 —).

Daß die Briefwählerstimmen gesondert ausgezählt werden und Wahlumschläge bei der Gemeinderatswahl nur für Briefwähler zu verwenden sind, ist vielmehr nur im Verordnungswege vorgesehen, nämlich in § 67 a und in § 24 Abs. 1 der Gemeindegewahlordnung vom 3. 8. 1965 (GVBl. S. 230).

Der Gesetzgeber darf aber eine zur Ausführung seiner Norm bestimmte Verordnung nicht zum Anlaß nehmen, um eine Gruppe von Bürgern gegenüber einer anderen Gruppe zu bevorzugen oder zu benachteiligen, und zwar gleichviel, ob ihm der Inhalt der Verordnung bereits bekanntgeworden ist, weil sie gleichzeitig mit seiner Norm verkündet werden soll, oder ob er eine solche Verordnung erst für späterhin erwartet. Er darf die beiden Gruppen nicht deshalb ungleich behandeln, weil im Falle der Gleichbehandlung die Möglichkeit besteht, daß der im Rang unter ihm stehende Verordnungsgeber eine Regelung trifft, die dann ihrerseits mit der Verfassung nicht vereinbar ist. Ein Gesetz kann durch einen Rechtsatz niedrigeren Ranges nicht „verdrängt“ werden; ihm kommt rechtlich ein unbedingter Vorrang zu (BVerfGE 8, 155/169; O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht — 3. Aufl. 1924 — Bd. 1 S. 68). Es ist demgemäß selbstverständlich — und der Gesetzgeber muß daher davon ausgehen —, daß sein Wille vom Verordnungsgeber respektiert und dessen Vorschriften den seinigen angepaßt werden.

Behandelt also der Bayer. Landtag bei der Einführung des Briefwahlrechts gemäß dem Gleichheitssatz

die Bürger aller Gemeinden gleich, so hat das Bayer. Staatsministerium des Innern, wenn es auf Grund des Art. 41 GWG „die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften“ erläßt, dafür zu sorgen, daß die Regelung durchgeführt werden kann, ohne daß sich dabei Bedenken, insbesondere wegen einer Gefährdung des Wahlheimnisses, ergeben. Hierauf muß sich der Gesetzgeber verlassen, wenn er die Bestimmungen über die Briefwahl im kommunalen Bereich trifft. Wie schon bemerkt, kommt eine besondere Gefährdung des Wahlheimnisses in den kleineren Gemeinden nur dann in Betracht, wenn die Briefwählerstimmen gesondert ausgezählt werden oder sonstwie als solche kenntlich sind. Der Gesetzgeber muß daher davon ausgehen, daß es bei gleichmäßiger Zulassung der Briefwahl für alle Gemeinden Sache des Ordnungsgebers ist, entweder allgemein oder doch für die kleineren Gemeinden keine gesonderte Auszählung der Briefwählerstimmen, sondern die gemeinschaftliche Auszählung aller Stimmen und die einheitliche Verwendung von Wahlumschlägen vorzusehen. Daß der Ordnungsgeber dieser Aufgabe gerecht werden wird, darauf muß sich der Gesetzgeber um so mehr verlassen, als ihrer Durchführung — wie oben dargelegt — keinerlei Schwierigkeiten entgegenstehen.

Da auch ein anderer sachlich einleuchtender Grund, der für die angefochtenen Vorschriften angeführt werden könnte, nicht ersichtlich ist, verletzen sie den Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV.

C. Die beanstandete Differenzierung begünstigt demnach unter Verstoß gegen den Art. 118 Abs. 1 BV die Gruppe der Bürger in den Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern. Der Verfassungsgerichtshof kann die Gleichheit nicht dadurch herstellen, daß er selbst anstelle des Gesetzgebers eine dem Gleichheits-

satz entsprechende Regelung trifft; denn er muß die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers nach Möglichkeit wahren. Verstößt ein Rechtssatz durch Begünstigung einer bestimmten Personengruppe gegen den Art. 118 Abs. 1 BV, so kann der Verfassungsgerichtshof entweder die begünstigende Vorschrift für nichtig erklären oder feststellen, daß die Nichtberücksichtigung der benachteiligten Gruppe verfassungswidrig ist (VerfGH 11, 203/213; vgl. BVerfGE 8, 28). Hier erscheint es veranlaßt, den zweiten Weg zu wählen und festzustellen, daß der Art. 11 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 GWG den Gleichheitssatz dadurch verletzt, daß die Briefwahl nur in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern zugelassen ist. Es ist dem Gesetzgeber demnach anheimgegeben, ob er die Briefwahl im Gemeindevahlrecht beibehalten will. Bleibt sie bestehen, so muß sie auch in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern eingeführt werden. In diesem Fall wird der Gesetzgeber auch zu entscheiden haben, ob er an der Einrichtung der Briefwahlvorstände (Art. 8 a GWG) festhalten oder ob er sie beseitigen will. Im ersteren Fall würden sie in den kleineren Gemeinden eine gesonderte Auszählung der Briefwählerstimmen wegen der damit verbundenen Gefährdung des Wahlheimnisses nicht vornehmen dürfen; sie könnten aber in anderer Weise bei der Ermittlung des Wahlergebnisses mitwirken, besonders bei der Feststellung der Briefwahlberechtigung.

Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

gez. Dr. Bäurle	gez. Dr. Eyer mann	gez. Dr. Eichhorn
gez. Dr. Meder	gez. Schäfer	gez. Dr. Stürmer
gez. Kohler	gez. Dr. Lersch	gez. Dr. Preißler

